<36634253730010

Lehr-

und

Disciplinar-Ordnung

für die

deutschen Schulen

des Kreises

Unterfranken und Aschaffenburg.

Besonderer Abdruck

aus dem

Kreis-Amtsblatte von Unterfranken und Aschaffenburg,

Jahrgang 1870 Nr. 171.

Würzburg.

Druck von Bonitas-Bauer.

1871.

Nr. pr. 26997. Nr. exp. 25526. pr. 8. Nov. 1870. 1895.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs- u. Schulbehörden des Kreises.

Lehr- und Disciplinar-Ordnung für die deutschen Schulen des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung veröffentlicht im Nachstehenden eine Lehr- und Disciplinar-Ordnung für die deutschen Schulen des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg und bestimmt hiebei, daß die letzterwähnte Ordnung sofort, die Lehrordnung aber mit dem Beginne des nächsten Schuljahres (somit in denjenigen Schulen, in welchen die Unterscheidung zwischen Sommer- und Winterschule hergebracht ist, am 1. Mai 1871 und in den übrigen Schulen des Kreises am 1. Oktober 1871), in Wirksamkeit zu treten habe.

Der Lehrordnung sind Anmerkungen beigefügt, welche zur Erläuterung derselben, insbesondere aber dazu dienen, auf verschiedene, in vielen Schulen noch wahrzunehmende Mängel in der Unterrichtsweise aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu veranlassen.

Die Privaterziehungs- und Unterrichts-Anstalten des Kreises, welche den Unterricht in der Volksschule zu ersetzen bestimmt sind, werden verpflichtet, diese Lehr- und Disciplinar-Ordnung als allgemeine Grundlage

ihrer Einrichtung zu nehmen. Die kgl. Lokalschul-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen werden die nöthige Zahl von Abdrücken dieser Vorschriften erhalten, um jeder Schule resp. selbstständigen Schulabtheilung und den Privatunterrichts-Anstalten ihres Amtsbezirkes je ein Exemplar zur entsprechenden Kenntnißnahme, Darnachachtung und sorgfältigen Aufbewahrung mitzutheilen.

Der bezügliche Bedarf ist alsbald anzuzeigen.

Würzburg den 7. November 1870.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten:
Der königl. Regierungs-Direktor
von Buchner.

Ley.

Lehr-Ordnung

für die deutschen Schulen des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg.

A. Werktagsschule.

I. Klasseneintheilung.

a) Vorbereitungsklasse, erstes Jahr der Schulpflichtigkeit;

b) erste Klasse, zweites und drittes Jahr der Schulpflichtigkeit;

c) zweite Klasse, viertes und fünftes Jahr der Schulpflichtigkeit;

d) dritte Klasse, sechstes und siebentes Jahr der Schulpflichtigkeit.

Jede der drei Hauptklassen zerfällt sonach in einen Begründungs- und Uebungskurs.

II. Schulzeit.

1) Das Schuljahr beginnt in den größeren, der königlichen Regierung unmittelbar untergeordneten Städten mit dem 1. Oktober und schließt mit dem 8. August.

Dasselbe gilt auch für die Schulen in mittelbaren Städten und einzelnen Landgemeinden in

welchen der Unterschied zwischen Sommer- und Winterschule nicht herkömmlich ist.

2) In Schulgemeinden, in welchen bisher schon der Unterschied zwischen Sommer- und Winterschule bestand, beginnt das Schuljahr mit dem 1. Mai und schließt mit dem 30. April.

Der Anfang der Sommerschulen wird in diesen Gemeinden allgemein auf den 1. Mai festgesetzt. Die Winterschule muß, wenn es nach den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinden thunlich ist, am ersten Oktober beginnen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Distriktsschulbehörden (der k Bezirksämter und Distriktsschulinspektoren) vorbehalten, den Beginn der Winterschule nach den wirthschaftlichen Bedürfnissen der Gemeinden auf einen späteren Termin, jedoch nicht später als auf den Anfang des Monats November festzusetzen. Der Schluß der Winterschule in diesen Gemeinden wird allgemein auf den 30. April bestimmt; der Schluß der Sommerschule richtet sich nach dem örtlich verschiedenen Beginn der Winterschule und der Festsetzung der Ferien, von welchen unter Ziffer 6 das Nöthige angeführt werden wird.

3) Die regelmäßige Schulzeit in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Unterscheidung von Sommer- und Winterschule nicht eingeführt ist, wird für die Vorbereitungs- und erste Klasse auf täglich 4 Stunden (je 2 Stunden Vor- und Nachmittags), für die zweite und dritte Klasse auf täglich 5 Stunden (3 Stunden Vormittags, 2 Stunden Nachmittags bestimmt. In diese Schulzeit ist der Besuch des Gottesdienstes nicht ein-

zurechnen, wohl aber die kurzen Pausen, welche zwischen einzelnen Unterrichtsstunden stattzufinden haben und in welchen den schulpflichtigen Kindern zu gestatten ist, das Schulzimmer zu verlassen und bei günstiger Witterung unter der Aufsicht des Lehrers kurz dauernde körperliche Uebungen vorzunehmen, insoferne ein Hofraum oder ein freier Platz bei dem Schulgebäude sich befindet.

(Regierungs-Ausschreiben vom 26. Januar 1867 Kreisamtsblatt 1867 Nr. 14.)

4) In denjenigen Schul-Gemeinden, in welchen die mehrerwähnte Unterscheidung von Sommer- und Winterschule herkömmlich ist, wird die regelmäßige Winterschulzeit auf täglich 5 Stunden (die unter Ziff. 3 bemerkten kurzen Unterrichtspausen inbegriffen, jedoch gleichfalls ohne Einrechnung des Kirchenbesuchs) festgesetzt.

Die Vertheilung dieser fünfstündigen Schulzeit auf die Stunden des Vor- und Nachmittags wird nach den örtlichen Verhältnissen den königl. Lokalschul-Inspektionen überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht unter 26 herabgesetzt werden darf.

(Siehe im Folgenden Ziff. IV 1 a.)

Während der Sommerschule muß täglich der zweiten und dritten Klasse mindestens 2 Stunden Vormittags, der Vorbereitungs- und ersten Klasse gleichfalls täglich 2 Stunden (die kurzen Unterrichtspausen inbegriffen, jedoch ohne Ein-

rechnung des Kirchenbesuchs) Unterricht ertheilt werden.

In Schulen, in welchen ein einziger Lehrer sämmtliche oder mehrere Klassen zu unterrichten hat, kann dieser Unterricht der zweiten und dritten Klasse während der Sommerschule Morgens, in der Vorbereitungs- und ersten Klasse aber in den späteren Vormittagsstunden oder auch (nach dem Ermessen der kgl. Lokalschul-Inspektionen) Nachmittags ertheilt werden.

5) Die nähere Anordnung der Tagesstunde für den Beginn des Unterrichts bleibt gleichfalls den Ortsschulbehörden überlassen, welche hiebei auf die lokalen Verhältnisse geeignete Rücksicht zu nehmen und das Regierungs-Ausschreiben vom 19. Nov. 1869 Nr. 31,223 (Kreisamtsblatt 1869 Nr. 156) genau zu vollziehen haben.

6) Die Schulferien dauern in jenen Gemeinden, in welchen Sommerschulen nicht hergebracht resp nicht zulässig sind, vom 9. August bis 30. September incl. in jedem Jahre.

Für die übrigen Schulen haben die k. Lokalschulinspektionen während der Dauer der Sommerschulzeit mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden, insbesondere für die Zeit der dringendsten landwirthschaftlichen Arbeiten Ferien zu gewähren und zweckmäßig einzutheilen. Als Maximum für die Dauer dieser Ferien werden sechs Wochen bestimmt, welche nicht überschritten werden dürfen.

7) Außer diesen allgemeinen Ferien dürfen die Schulen nur an den Sonntagen und kirchlich ge-

botenen Feiertagen, an dem Namens- und Geburtsfeste Seiner Majestät des Königs, an den 3 letzten Tagen der Charwoche, an dem Kirchweihmontage, Fastnachtsdienstage und in den im Folgenden benannten Wochen-Vacanztagen, ferner die katholischen Schulen während der Dauer der althergebrachten, kirchlichen Bittgänge am St. Markustage und in der Bittwoche geschlossen werden. Bezüglich der Schulen der israelitischen Cultusgemeinden sind selbstverständlich die religiösen Festtage nach den jüdischen Cultusgesetzen zu bemessen.

8) In jeder Woche sind 2 Nachmittage (Spieltage) unbeschadet der unten folgenden Normen für die Arbeitsschulen von den Ortschulbehörden freizugeben; jedoch ist für die Sommerschule die Gestattung von Spielnachmittagen unzuläſſig.

(Vergl. oben Ziff. 4 am Schlusse.)

9) Zahlreiche Klagen wurden bei der kgl Regierung über die sehr nachtheiligen Unterbrechungen des normalen Schulunterrichts durch Abhaltung von Taufen, Hochzeiten, Leichen und Leichengottesdiensten ꝛc., dann durch den Altardienst (Ministriren) schulpflichtiger Knaben vorgebracht. Die k. Regierung hat sich deßhalb veranlaßt gefunden, mit den kirchlichen Oberbehörden in das geeignete Benehmen zu treten, damit bei Anberaumung dieser Gottesdienste und kirchlichen Handlungen auf den ungestörten Fortgang des Schulunterrichts von Seite der Kirchenbehörden die möglichste Rücksicht genommen werde. Das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg, das bischöfliche

Ordinariat Würzburg und die kgl. protest. Consistorien zu Ansbach und Bayreuth haben in anerkennenswerther Weise die Zusicherung gegeben, daß sie die ihrer Leitung untergebene Pfarrgeistlichkeit anweisen werden, dafür Sorge zu tragen, daß dergleichen Störungen möglichst vermieden werden.

Für alle Fälle wird in dieser Hinsicht von Schulaufsichtswegen Folgendes angeordnet:

Wenn der betreffende Lehrer nicht zugleich den Dienst des Kirchners (Meßners), Chordirigenten, Cantors oder Organisten zu erfüllen hat, darf der normale Schulunterricht wegen der erwähnten Gottesdienste und kirchlichen Handlungen niemals verkürzt oder unterbrochen werden; insbesondere darf nicht geduldet werden, daß schulpflichtige Knaben (ganz dringende, wohl nur selten vorkommende Fälle ausgenommen) während der Schulzeit zum Ministriren verwendet werden.

Falls hiegegen der Lehrer zugleich Kirchner, Chordirigent, Cantor oder Organist und eine Stellvertretung desselben bei diesen Funktionen durch eine andere geeignete Persönlichkeit mit den Kirchenverwaltungen nicht zu vereinbaren ist, muß der Schulunterricht, welcher durch diese Funktionen verkürzt resp. unterbrochen wird, wenn thunlich, noch am nämlichen Tage oder am nächsten Spieltage entsprechend verlängert werden. Der Unterricht in den Nebengegenständen (im Zeichnen, in weiblichen Arbeiten, im Turnen und in der Obstbaumzucht) kann im letzteren Falle unterbleiben.

III. Unterrichtsgegenstände.

1) Religionslehre.

Der Religionsunterricht ist in den katholischen Schulen nach dem Diöcesan-Katechismus, in den protestantischen Schulen nach den von dem k. protest. Consistorium ertheilten Vorschriften in der Regel durch die Pfarrgeistlichkeit, in den israelitischen Schulen nach den Anordnungen des Distrikts-Rabbiners durch die hiefür aufgestellten Religionslehrer zu ertheilen.

Falls nach besondern Verhältnissen (insbesondere in Filialschulen) die vollständige Ertheilung des Religionsunterrichtes in sämmtlichen oder einzelnen Schul-Klassen der Pfarrgeistlichkeit nicht möglich ist, kann auf gehörig motivirten, pfarramtlichen Antrag dem Lehrer die theilweise, unter Umständen gänzliche Vertretung des Katecheten nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Lokalschul-Commissionen der unmittelbaren Städte, beziehungsweise die Distriktsschulbehörden (Bezirksämter und Distriktsschulinspektionen) in den übrigen Gemeinden ständig übertragen werden. Letztere Behörden haben im Falle einer Meinungsverschiedenheit anher zu berichten, worauf die k. Regierung nach Einvernehmung der kirchlichen Stelle Entschließung erlassen wird.

In den Fällen vorübergehender (nicht ständiger) Verhinderung der Katecheten haben die betreffenden Lehrer sofort die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den hiefür festgesetzten Stunden zu übernehmen.

Von kirchlicher Seite wurde anher die Zusicherung gegeben, daß die Pfarrgeistlichkeit zur eifrigen Erfüllung

der ihr obliegenden Pflicht, die Jugend in der Religion zu unterrichten, wiederholt ermahnt werde. Die k. Regierung spricht ihrer Seite die sichere Erwartung aus, daß der Lehrerstand des Kreises in diesem überaus wichtigen Unterrichtszweige unter genauer Beachtung der vorstehenden Normen mit den Katecheten einträchtig zusammenwirken und hiedurch störende Conflikte möglichst vermeiden werde, was bei einigem guten Willen der beiderseitigen Lehrkräfte leicht ausführbar ist.

Sollten wider Erwarten in Güte nicht zu schlichtende Differenzen entstehen, so sind dieselben in vorschriftsmäßiger Weise am geeigneten Orte zur Bescheidung vorzubringen.

Die Auswahl und Vertheilung des Stoffes der biblischen Geschichte, der religiösen Denksprüche und Lieder unter die einzelnen Schulklassen bleibt den kirchlichen Oberbehörden innerhalb der im Nachstehenden festgesetzten Stundenzahl anheimgestellt.

(Siehe unten Anmerkung N. 1.)

Diese für den Religionsunterricht im Allgemeinen normirte Stundenzahl hat auch für den Kommunikanten-(Confirmanden-)Unterricht Geltung, so daß durch letzteren die für die übrigen Unterrichtsgegenstände bemessene Schulzeit nicht verkürzt werden darf.

---

2) Sprach-Unterricht.

a) Lesen.

Vorbereitungsklasse.

Lesen nach der Schreib-Lese-Methode; Laute, Silben, einsilbige und leichte mehrsilbige Wörter (welche

niemals in sinnlosen Verbindungen bestehen, noch unorthographisch gesetzt sein dürfen); leichte kurze Sätze.

Erste Klasse.

Fortsetzung im mechanischen Lesen zur Erzielung immer größerer Fertigkeit (siehe unten Note 2).

Besondere Berücksichtigung der Dehnung und Schärfung der Stimmlaute, sowie der schwierigeren Lautbezeichnungen, Satzlesen nach den Unterscheidungszeichen, leiser Anfang des Accents, Sprachübungen im Anschlusse an die Lesestücke durch Vortrag kurzer Sätze.

Zweite Klasse.

Hier ist fortwährend auf einen natürlichen Leseton, Beachtung der Unterscheidungszeichen und auf deutliche und richtige Aussprache, überdieß aber auf verständiges (logisches) Lesen zu dringen (siehe unten Note 3). Lesen der lateinischen Druckschrift; kurze Inhaltsangabe über das gelesene Musterstück nach gegebenen Fragen (siehe unten Note 4).

Dritte Klasse.

Lesen mit Verständniß und Ausdruck. Lesen verschiedener Handschriften; freier Vortrag des Gelesenen im Zusammenhange als Uebung im Gedankenausdrucke.

Hier wird noch weiter bemerkt:

Nach den gepflogenen Erhebungen werden in den Schulen des Kreises verschiedene Lesebücher, insbesondere das Lesebuch von Heinisch und Ludwig, Hartung und Hockgeiger, Schuster und Bumüller, Eulenhaupt, Häfter, Solereder, Seifried, Krumbach, Engelbrecht 2c. benützt.

Da der bayerische Lehrerverein zur Zeit mit der Herausgabe eines Schullesebuchs beschäftigt ist und die Ansichten der vernommenen Fachmänner über den praktischen Werth der obenbemerkten Schulbücher sehr von einander abweichen, so überläßt die unterfertigte Stelle die Auswahl des Lesebuches unter den von der höchsten Stelle gebilligten Büchern den k. Lokalschulbehörden, empfiehlt jedoch zur Zeit besonders das Lesebuch von Heinisch und Ludwig, für welches sich sehr viele Schulmänner aussprachen, und verordnet allgemein, daß die Bibel und biblische Geschichte für den gewöhnlichen Sprachunterricht nicht benützt werden dürfen.

Für besonders arme Gemeinden, in welchen bisher nur Bibel und biblische Geschichte zum Lesen gebraucht wurden, wird die k. Regierung im Bedürfnißfalle einen Zuschuß aus Kreisunterrichtsfonds zur Anschaffung der nöthigen Lesebücher gewähren.

b) Schönschreiben.

Vorbereitungsklasse.

Vorübungen, Haltung des Körpers, der Hand, des Griffels, Nachbilden senk-, wagrechter und ovaler Striche, schiefer Haar- und Schattenstriche, kleine Currentbuchstaben in genetischer Ordnung, Schreiben (wenigstens einiger) großer Anfangsbuchstaben, kurzer Wörter und der arabischen Zahlzeichen. (Siehe Note 5 unten).

Erste Klasse.

Die kleinen und großen Current-Buchstaben werden in genetischer Ordnung auf der Schiefertafel und auf doppelt linirtem Papier eingeübt. Anwendung der deutschen Currentschrift in Sätzen, wobei auf richtige Stel-

lung der Buchstaben zu achten ist. Uebungen zur Erzielung einer freien Hand. Nachschreiben von Mustervorschriften (Normalschrift) und von Vorschriften der Wandtafel.

Zweite Klasse.

Genaues Nachbilden der Normal-Schriftzüge mit etwas verkleinerten Buchstaben, Fortsetzung der Uebungen zur Erzielung einer freien Hand. Einüben der lateinischen Currentschrift (sogenannten englischen Handschrift.)

Dritte Klasse.

Verkleinerung der Schrift bis zur gewöhnlichen deutschen und lateinischen Currentschrift auf einfach linirtem Papiere (Anfangs mit punktirten Linien für die Höhen und Tiefen der langen Buchstaben), Wörter und Sätze auf Schiefertafel und Papier mit Doppellinien und einfachen Linien. Römische Ziffern. Schreibversuche ohne Linien.

Auf Reinlichkeit der Schreibhefte ist mit Nachdruck zu dringen. Die Schönschreibhefte der Schüler müssen bei der Jahresprüfung vorgelegt werden (siehe unten Note 6).

c) Rechtschreiben.

Vorbereitungsklasse.

In Verbindung mit dem Lesen Berichtigung der Aussprache; Buchstaben, Silben, Wörter in Currentschrift werden aus der Fibel in die Schreibschrift übertragen.

Erste Klasse.

Abschreiben nach Current- und Druckschrift. Fehlerfreies Abschreiben aus dem Lesebuche. Schärfung, Dehnung, verstärkter An- und Auslaut. Silbenabtheilen nach Sprechsilben. Nachschreiben vorgesprochener Wörter und kleiner Sätze (mit Vermeidung angehäufter Consonanten) nach lautrichtiger Vorsprache. Niederschreiben auswendig gelernter, kurzer Denksprüche, welche sich im Lesebuche vorfinden und von den Schülern früher aus dem Buche abgeschrieben worden sind. Kenntniß des Punktes (der Großschreibung nach dem Punkte und am Anfange des Satzes) des Frage- und Ausrufzeichens.

Zweite Klasse.

Kenntniß der übrigen Unterscheidungszeichen. Uebungen im Unterscheiden der Endconsonanten. Ableitung eines Wortes von einem andern.

Großschreibung verschiedener Wörter, welche hauptwörtlich gebraucht werden. Dictate im Anschlusse an das Lesebuch (siehe unten Note 7). Niederschreiben auswendig gelernter, längerer Denksprüche, Sprüchwörter, Reime. Anfangsübungen im Schreiben leichter, gleich- oder ähnlich lautender Wörter.

Dritte Klasse.

Schwerere, gleich oder ähnlich lautende Wörter, überhaupt Wörter mit schwieriger und eigenthümlicher Lautbezeichnung. Die im Munde des Volkes gebräuchlichsten Fremdwörter. Es ist hiebei jedes Uebermaß zu vermeiden (siehe eine Beispiel-Sammlung unten N. 8).

d) Sprachlehre.

In der Schule muß der Grundsatz gelten: **Mehr Sprachübung als Beschäftigung mit den Sprachgesetzen; Hauptsache ist die Sprachübung,** — Nebensache, welche jedoch nicht ganz umgangen werden kann, — die Beschäftigung mit den Sprachgesetzen.

Folgende Directiven haben als allgemeine Richtschnur zu gelten, wobei das Ziel selbstverständlich in den drei Hauptklassen immer für den Uebungskurs gesteckt ist:

Vorbereitungsklasse.

Sprachübungen, welche das Denken beschäftigen, die mangelhaften Vorstellungen ergänzen, die falschen berichtigen, die unzusammenhängenden verbinden und durch neu hinzutretende die Grundlage eines nützlichen Sachunterrichts werden. Der Anschauungs-Unterricht liefert hiezu den Stoff.

Bei dem Schreibleseunterrichte werden einfache Sätze in ihre Bestandtheile, — die Wörter, diese in Silben, die Silben in Laute aufgelöst, was zur Unterscheidung der letzteren führt. Da die Schüler bei den Sprachübungen angehalten werden, immer in vollständigen, wenn auch einfachen Sätzen zu antworten, da der Schreibleseunterricht die Auflösung der Sätze als Vorübung bedingt, da ferner das Wort seine volle Bedeutung erst in der Verbindung mit anderen zum Gedanken erhält, so ist in der

ersten Klasse

außer den fortgesetzten Sprach-, Lese- und Schreibübungen der einfache Satz nach seinen Bestandtheilen und Formen

auf das Mannigfaltigste zu üben und das Wichtigste von den hierin vorkommenden Wortarten zu erklären; nämlich das Hauptwort mit dem Geschlechtsworte nach Begriff und Zahl, das Beiwort als Beschaffenheitswort oder Aussage, dann das Zeitwort nach den Hauptzeiten ebenfalls als Aussage und als Satzverbindung (Copula).

Zweite Klasse.

Der erweiterte, durch Beiordnung zusammengesetzte und zusammengezogene Satz und alle jene Wortarten, welche in demselben zur Verwendung kommen. Das Hauptwort in seiner Verschiedenheit und Veränderung nach Zahl und Fall; das Fürwort nach seiner Verschiedenheit, Veränderung und Benützung, das Eigenschaftswort als Beiwort nach seiner Veränderung, das Zahlwort nach den Hauptunterschieden, das Zeitwort in seiner Verschiedenheit nach der Abwandlung, die Hauptzeiten in der That- und Leideform, die Mittel- und Stammform, das Umstands- und Verhältnißwort und die beiordnenden Bindewörter.

Dritte Klasse.

Der zusammengesetzte Satz, die Satzverbindung, das Satzgefüge und die Satzkürzen.

Die Zeit-, Binde- und Fügewörter, Verschiedenheit derselben, das Empfindungswort, Wortbildung der Begriffswörter durch Ableitung und Zusammensetzung, — (Wortfamilien). — Der Einfluß, welchen Haupt-, Bei-, Zeit- und Verhältnißwörter auf andere Wörter üben. Die Hauptwörter mit verschiedenem Geschlechte und hiedurch veränderter Bedeutung, die Mehrheit derselben. — Analysiren, wobei Alles zur Wiederholung kommt, was der Sprachunterricht vermittelte.

e) Aufsatz.

Erste Klasse.

Namen der Dinge (Ein- und Mehrzahl) geordnet nach Ort, Stoff, Gebrauch 2c. Schriftliche Beantwortung verschiedener Fragen in vollständigen Sätzen im Anschlusse an den Anschauungsunterricht. Kurze Beschreibungen über Dinge aus der nächsten Umgebung des Kindes nach Andeutungen und gestellten Fragen im Anschlusse an das Lesebuch.

Zweite Klasse.

Beschreibungen über Naturgegenstände, Naturereignisse, über den Wohnort und seine Umgebung, über die Beschäftigung der Menschen im Hause und im Freien nach gegebenem Stoffe und ausführlich angedeuteter Form. Nachbilden gelesener und besprochener, kurzer Erzählungen. Briefe aus dem eigenen Lebenskreise der Kinder (siehe unten Note 9).

Dritte Klasse.

Bei gegebenem Stoffe und Anfangs ausführlich, später kurz angedeuteter Form sind Beschreibungen, Vergleichungen, Briefe, Geschäftsaufsätze zu fertigen. Gewerbliche und landwirthschaftliche Buchführung (siehe unten Note 10).

3) Rechnen.

(Höchste Ministerialentschließung vom 20. August u. vom 2. Nov. 1870, Kreisamtsblatt 1870, Nro. 126 und 172 betr. die Behandlung der neuen Maße und Gewichte als Lehrgegenstand in den Volksschulen.)

Vorbereitungsklasse.

Entwicklung und allseitige Anschauung des Zahlenraumes von 1—20 (mindestens von 1—10), Kenntniß der Zahlen mindestens bis 100, wenn thunlich 1000 (siehe unten Note 11).

Gründliche Kenntniß der Zahlen ergibt sich nur dadurch, daß man sie nach ihrer Reihenfolge einzeln der Betrachtung unterstellt, allseitig anschauen und erkennen läßt; man darf deshalb nicht eher zu einer weiteren Zahl aufsteigen, als bis mit der vorhergehenden die mannigfaltigsten Operationen durchgemacht worden sind. Jede Zahl muß an gleichartigen, sichtbaren Gegenständen anschaulich gemacht werden. Das beste Mittel hiefür ist eine zweckmäßige Rechenmaschine, welche in keiner Schule fehlen darf. Auf dieser Stufe müssen auch die neuen Maß- und Gewichtseinheiten: Meter, Liter, Pfund und Kilogramm zur Anschauung vorgezeigt, benannt und durch häufig wiederholte Anwendung dem Gedächtnisse eingeprägt werden.

Erste Klasse.

Zusammenzählen, Abziehen, Vermehren, Theilen („Enthaltensein") mit unbekannten und nach dem neuen Maße und Gewichte benannten Zahlen im Zahlenraume von 1—1000 und noch darüber hinaus. Genaue Verdeutlichung des Zehnersystems mit Hilfe der Rechen-

maschine, aufsteigend von Zehner zu Zehner und von Hunderter zu Hunderter (Note 12). Sobald in dieser Classe ein Zahlenverhältniß durch die Anschauung aufgefaßt ist, so soll es sofort auch Anwendung auf das practische Leben finden. Zu diesem Zwecke sind die Schüler auch in die vollständige decimale Abtheilung des Meters und in die Abtheilung des Hectoliters zu 100 Liter, des Centners zu 100 Pfund 2c. einzuführ n. Der innere Zusammenhang des Längenmaßes mit dem Hohlmaße und dem Gewichte ist bereits in dieser Classe thunlichst zu berücksichtigen (siehe unten Note 16). Leichtere Uebungen im Resolviren und Reduciren.

Entwicklung und gründliche Einübung des Einmaleins (Note 13).

Zweite Klasse.

Kurze Wiederholung der 4 Grundrechnungsarten im unbegränzten Zahlenraume (Note 14), Decimalbrüche und gemeine Brüche, Ueberführung gemeiner Brüche in Decimalbrüche; Anwendung mit benannten Zahlen nach dem neuen Maße und Gewichte (Note 15). Den Schülern ist der innere Zusammenhang des Längenmaßes mit dem Hohlmaße und Gewichte vollständig zu erschließen (Note 16).

Hieran reihen sich weitere Uebungen im Resolviren und Reduciren der Maß-, Gewichts- und Münzeinheiten an (Note 17).

Dritte Klasse.

Bürgerliche Rechnungsaufgaben mit besonderer Rücksicht auf die häuslichen, landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse des Lebens, gelöst durch den Schlußsatz (Zweisatz) und, wo es die Zeit und die Umstände er=

lauben, auch durch den Regeldetrisatz (Proportionalsatz); im Uebungskurse: Flächen- und Körperberechnungen (Note 18). Bevor zum Messen und Berechnen der Flächen übergegangen wird, ist der nunmehr gereiftere Schüler über die Herleitung des Meters aus dem Erdumfange von einem Pole zum Aequator (Erdquadranten) zu unterrichten, das System der Längenmaße wiederholt zu entwickeln und auf das Decameter und Kilometer auszudehnen. Im Anschlusse an die Körperberechnung wird dem Schüler das Verhältniß der gesetzlich eingeführten Hohlmaße und Gewichtsgrößen sowohl unter sich als in Bezug auf die Körpermaße neuerdings zum klaren Bewußtsein gebracht und dieses durch entsprechende Aufgaben befestigt.

Ferner müssen den Schülern in der dermaligen Uebergangszeit noch die alten Maße und Gewichte bekannt gemacht und müssen dieselben in die neuen Maße und Gewichte übergeführt und Preisberechnungen hiebei gemacht werden. (Note 19.)

---

4) Nützliche Kenntnisse.

Die Vermittlung der bisher (Z. III 1—3) erwähnten, nothwendigen Kenntnisse ist als Hauptaufgabe des Schul-Unterrichts zu betrachten; den nützlichen Kenntnissen kann in der Volksschule nur soviel Zeit gewidmet werden, als dieses ohne Nachtheil für die nothwendigen Lehrgegenstände möglich ist. Mit billiger Rücksicht auf die große, zur Zeit nicht zu beseitigende Verschiedenheit in der Organisation der einzelnen Schulen, in der Frequenz derselben, der durchschnittlichen Begabung der

Schüler, dann der Befähigung der Lehrer selbst wird deßhalb den k. Distriktsschulinspektionen die Ermächtigung ertheilt, auf begründeten Antrag des Lehrers und nach gutachtlichem Einvernehmen der kgl. Lokalschulinspektion an den folgenden Vorschriften für den Unterricht in den nützlichen Kenntnissen Ermäßigungen zu gewähren, wenn Landschulen diesen Forderungen ohne Nachtheil für die nothwendigen Lehrgegenstände nicht ganz zu genügen vermögen.

In diesem Falle, in welchem übrigens das Fehlende in der Feiertagsschule möglichst nachzuholen ist, muß von der Lokalschulinspektion ein nach den örtlichen Bedürfnissen modificirter, kurz aber erschöpfend motivirter Plan für den Unterricht in den nützlichen Gegenständen im Benehmen mit dem Lehrer in Doppelschrift angefertigt, mit der Bestätigung der kgl. Distriktsschulbehörde versehen, im Originale bei den Schulakten hinterlegt, gleichzeitig aber im Duplikate an die unterfertigte Stelle eingesendet werden, welche sich vorbehält, (auch abgesehen von etwaigen Beschwerden) von Schulaufsichtswegen die nöthigen Verfügungen zu treffen, wenn hiezu Veranlassung gegeben ist.

a) Geographie.

Vorbereitungs- und erste Klasse.

Anschauungsunterricht in 5 Gruppen oder Kreisen als gemeinsame Vorarbeit in den Realien (4. a—d):

I. Kreis: die Schule;

II. Kreis: der menschliche Körper, wobei jedoch jede Bemerkung sorgfältig zu vermeiden ist, welche das kindliche Schamgefühl verletzen könnte;

III. Kreis: Elternhaus;
IV. Kreis: Wohnort (Gemeinde);
V. Kreis: die Natur.

Von der Quelle des Ortes führt der Lehrer (Z. IV und V) die Schüler zur Vorstellung von Bach, Fluß, Teich, See, Meer, Insel; von den Hügeln der Gegend zu den Begriffen: Berg, Gebirg, Ebene, Thal; von dem Dorfe oder Städtchen zu der Vorstellung einer großen Stadt. Die Kinder orientiren sich nach den Himmelsgegenden, bestimmen hiernach die Kirche, das Schulhaus, Elternhaus 2c., benennen die Gewerbsleute, deren Erzeugnisse, die Ortsobrigkeiten und dergl.

Der gesammte Anschauungsunterricht muß ein zweifacher sein: der sinnliche Anschauungsunterricht befaßt sich mit dem Aufzählen, richtigen Benennen und Ordnen der Gegenstände, mit dem Gebrauche, der Beschreibung und Vergleichung derselben. Der sittliche Theil des Anschauungsunterrichts sucht Belehrungen daran zu knüpfen (siehe unten N. 20).

Zweite Klasse.

Unter Zugrundlegung und ständiger Benützung zweckentsprechender Karten, deren Einrichtung zuvor im Allgemeinen besprochen werden muß, lernen die Kinder das **Wichtigste** aus dem Amtsbezirke, wozu der Schulort gehört, dann aus dem Kreise Unterfranken und Aschaffenburg und so dehnt sich der Unterricht allmählig über das engere Vaterland (Königreich Bayern) aus, — mit übersichtlicher Angabe der Lage, beiläufigen Einwohnerzahl und Größe, der Grenzen, der Eintheilung in Kreise, der Gebirge, der **größern** Flüsse und Landseen, der Kreishauptstädte.

Die Landkarten sind ein durchaus unerläßliches Veranschaulichungsmittel für den Geographie-Unterricht und müssen deßhalb nach Bedarf von der Schulkasse resp. Schulgemeinde angeschafft werden.

Dritte Klasse.

Hier erhalten die Schüler eine übersichtliche Darstellung von Deutschland, dann einen Ueberblick über Europa und die übrigen Erdtheile, sowie eine gemeinfaßliche, kurze Erklärung der Gestalt, Größe und Bewegung der Erde, der Eintheilung des Erdglobus, der Jahres- und Tageszeiten, des Mondwechsels, der Sonnen- und Mondsfinsternisse. (Ein Erdglobus muß für jede Schule angeschafft werden.)

Die geographischen Verhältnisse Bayerns sind in dieser Klasse eingehender zu erörtern, (Angabe der höchsten Berge der einzelnen Gebirge, der größeren Ebenen und Moose, der allgemeinen, klimatischen Verhältnisse, des Ursprunges und Laufes der Hauptflüsse mit den namhafteren Nebenflüssen, der Land-Seen, der Kanäle, Eisenbahnen, Dampfschifffahrten, der wichtigsten Produkte; dann übersichtliche Erörterung der kirchlichen und politischen Verhältnisse (Note 21), der Bildungsanstalten und der merkwürdigsten Städte und Ortschaften in den einzelnen Kreisen (Note 22).

b) Geschichte.

Dritte Klasse.

Der Zweck des Geschichtsunterrichts ist, den Blick der Jugend über die engen Schranken des Ortes und der Gegenwart hinauszuheben, um sich als Glied der ganzen Menschheit erkennen zu lernen.

Der Lehrer erzählt frei, frägt ab, benützt, wo möglich die Abschnitte des Lesebuchs und erlaubt nur, daß sich die Kinder einzelne Namen und Jahreszahlen notiren.

Andeutungen geben die folgenden Bemerkungen:

Kurze Angaben über die ältesten Bewohner unseres Vaterlands, über die Verbreitung des Christenthums, und die fränkische Vorzeit; Erzählungen von ruhmvollen und segensreichen Thaten der bayerischen Regenten, insbesondere der Wittelsbacher, in lebensvollen, frischen Bildern unter Benützung der Fürstenbilder und steter Bezugnahme auf die Geographie. Auch einzelne deutsche Kaiser und Epochen von größerer Wichtigkeit aus der deutschen Geschichte z. B. Karl der Große, Heinrich der I. (der Städteerbauer), Otto I. (Schlacht am Lechfeld bei Augsburg), die Hohenstaufen, Rudolph von Habsburg, Ludwig der Bayer, die Kreuzzüge, 30jähriger Krieg, Befreiungskrieg ꝛc., endlich die deutschen Erfindungen von hervorragender Bedeutung sind zu erwähnen und näher zu beschreiben (Note 23).

c) Naturgeschichte.

Auch dieser Unterricht ist in der Volksschule hauptsächlich im Anschlusse an ein zweckmäßiges Lesebuch (Z. III. 2 a oben) zu ertheilen. Das Vorzeigen von Bildern, besser noch das Betrachten der Naturgegenstände selbst fördert diesen Unterricht. Wo es nur immer möglich ist, soll der Lehrer den Gegenstand selbst zur Anschauung bringen. Es dürfte nicht schwer sein, diese oder jene Pflanze, manches Thier, verschiedene Holzarten, Blatt- und Rindenformen, die in der Gegend vorhandenen Mineralien zu sammeln und bei dem Unter-

richle zu benützen. Es ist anzustreben, daß für jede Schule eine, wenn auch kleine Mineraliensammlung allmählig erworben werde. Die Schulkassen resp. Schulgemeinden haben hiefür, dann für Anschaffung der erforderlichen Abbildungen zu sorgen.

Zweite Klasse.

Nachdem die Schüler durch den Anschauungsunterricht und durch Verwendung des bei den Leseübungen vorkommenden, naturgeschichtlichen Stoffes gehörig vorbereitet sind, läßt sich erwarten, daß sie die charakteristischen Merkmale der Thiere auffassen und zur Kenntniß der Hauptklassen der Thiere und der wichtigsten Pflanzen gelangen.

Dritte Klasse.

Hier wird der naturgeschichtliche Unterricht ebenfalls im Anschlusse an das Lesebuch eingehender behandelt. Es werden einzelne, heimathliche Thiere, Pflanzen und Mineralien, die als Repräsentanten ihrer Gattung dienen, einfach und faßlich beschrieben. Besondere Aufmerksamkeit ist den nützlichen und schädlichen Thieren und Pflanzen (Giftpflanzen), ferner den einheimischen und unter diesen den für die Landwirthschaft und den Gewerbsbetrieb bedeutsameren Naturgegenständen zu widmen (Note 24). Moralische Bemerkungen, namentlich Warnungen vor Thierquälerei, Baumfrevel 2c. sollen nicht unterlassen werden. Wohlbemessene, kurze Mittheilungen über den menschlichen Körper und seine Organe, Anstands- und Gesundheitsregeln.

In Schulen, in welchen ein Lehrer die II. und III. Klasse zu unterrichten hat, kann im Bedürfnißfalle der naturgeschichtliche Unterricht für diese beiden Klassen ver-

eint gegeben werden. Kleine Ausflüge des Lehrers und der Schüler zur Betrachtung der Natur sind als lohnend besonders zu empfehlen.

d) Naturlehre.

Dieser Unterricht ist ebenfalls im thunlichsten **Anschlusse an ein passendes Lesebuch** (oben Ziff. III. 2 a) zu ertheilen. Einfache, zweckmäßige Lehrapparate sollen in keiner Schule fehlen und ist auf deren allmählige Anschaffung überall von den Schulbehörden hinzuwirken (Note 25).

Der Vortrag des Lehrers muß sich hier ganz besonders nach der Fassungskraft der Schüler richten und kann nur das **Wichtigste** von den gewöhnlicheren Naturerscheinungen berühren. Genauere Mittheilungen müssen der Fortbildungs- (Feiertags-) Schule vorbehalten werden. Hiernach sind folgende Andeutungen zu bemessen:

Zweite und dritte Klasse (vereint).

Einfache, gemeinfaßliche Erzählungen über Erscheinungen des gewöhnlichen Lebens in der Natur und Menschenwelt, um hieraus wichtige Naturgesetze abzuleiten und abergläubischen Vorstellungen des Volkes entgegenzuwirken z. B:

allgemeine Eigenschaften der Körper, Gleichgewicht und Bewegung (Pendel, Rolle, Hebel, Flaschenzug ꝛc.); Wasser, Eis, Dämpfe (Dampfmaschinen, Eisenbahnen), Springbrunnen, Wasserleitungen, Luft, Dunstkreis, Lebensluft, brennbare Luft (Gasbeleuchtung), Luftballon, Luftdruck (Feuerspritze), Luftdruckmeßer (Barometer), Blasebalg, Luftpumpe, Schall, Sprachrohr, Echo, Wind

Sturm, Orkan, Feuer, Selbstentzündung (feuchtes Heu), Wärmemeßer (Thermometer), Licht, Lichtspiegel, Brechung der Lichtstrahlen, Brenngläser, Regenbogen (Farbenbildung), Elektricität, Blitz, Donner, Blitzableiter, Telegraph, Magnet, Magnetnadeln, Compaß, Lufterscheinungen (Nebel, Thau, Reif, Wolken, Regen, Wolkenbruch, Schnee, Hagel, Höfe um Sonne und Mond, Morgen- und Abendröthe, Wetterleuchten, Irrwische, Sternschnuppen, Nordlicht, Wasserziehen der Sonne rc.). — Einflechtung von Gesundheitsregeln z. B. Verhalten bei Gewittern (Note 26), dann von Mahnungen zur Vorsicht im Gebrauche des Lichtes, der Zündhölzchen rc.

e) Zeichnungsunterricht.

Die Theilnahme an diesem Unterrichte ist zwar ohne Zwang (höchste Ministerialentschließung vom 28. März 1833 die Gewerbsschulen betr.), jedoch ist zu erwarten, daß insbesondere in den gewerbtreibenden Städten und Ortschaften die Eltern und deren Stellvertreter ihre Angehörigen, welche hiefür Anlagen besitzen, ernstlich anhalten, von der gegebenen Gelegenheit, sich im Zeichnen zu üben, auch wirklich Gebrauch zu machen.

Die Schulbehörden haben ihren Einfluß geltend zu machen, um das richtige Verständniß für die Wichtigkeit dieses Unterrichtszweiges überall zu wecken. Wie der Schreibunterricht die Sprachschrift, so soll der Zeichnungs-Unterricht die technische Schrift auf die der Technik bedürfenden Theile des Volkes, namentlich auf die Gewerbtreibenden übertragen; er soll ihnen das richtige Darstellen der technischen Gedanken und hiedurch das richtige technische Denken lehren. Vorübungen im Zeichnen sind schon in der gewöhnlichen Volksschule mit dem

Schreibunterrichte zu verbinden z. B. verschiedene Lagen und Richtungen, Benennung der Linien, Vergleichungen derselben mit ihrer Größe ꝛc. (oben Ziff. III. 2 b). Der besondere Zeichnungsunterricht soll in der Regel in jenen Stunden an Sonn- und Feiertagen stattfinden, welche weder durch den Gottesdienst noch durch den Unterricht der Feiertagsschule in Anspruch genommen sind.

Erste Klasse.

Nähere Ausführung der vorher erwähnten Vorübungen in der Volksschule; Nachbilden der Figuren, welche der Lehrer an der Schultafel vorzeichnet, auf den Schiefertafeln (Note 27).

Zweite Klasse.

Uebungen der Hand und des Auges in geraden Linien; deren verschiedene Richtungen, Längenverhältniß, Theilung; Unterscheidung und Nachbildung verschiedener Winkel und Dreiecke. Je mehr hiebei auf Sauberkeit hingearbeitet wird, desto größer ist der erziehliche Einfluß des Zeichnens.

Dritte Klasse.

Uebungen — (auf der Tafel und auf Papier) — im Zeichnen geradeliniger, vier- und vielseitiger Figuren, Rechtecke, Quadrate, Elipsen, Eistrich und Spirale mit Hilfe des Zirkels. Uebung der Einbildungskraft in Zusammensetzung von neuen Figuren aus dem bisher Gelernten (Note 28).

Dort, wo nach den örtlichen Verhältnissen (insbesondere bei den Feiertagsschülern) auf das Zeichnen ein vorzügliches Gewicht zu legen ist, sind den Schülern

auf Rechnung der Schulkasse resp. Schulgemeinde entsprechende Vorlagen zu bieten und ist sobald als möglich zum Zeichnen nach dem Runden überzugehen und dem Ornamentenzeichnen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

f) Singen.

Zur Theilnahme an dem gewöhnlichen Gesangsunterrichte in der Volksschule sind alle befähigten Schulkinder verpflichtet. In Landschulen, in welchen ein Lehrer sämmtliche oder mehrere Klassen zu unterrichten hat, kann der Singunterricht allen Klassen zu gleicher Zeit und nur nach dem Gehöre ertheilt werden. Für die übrigen Schulen wird Folgendes vorgeschrieben:

Vorbereitungs- und erste Klasse.

Singen nach Gehör; der Lehrer singt unter Zuhandnahme der Geige vor. Tonumfang eine Quint.

Einübung einiger leichter, einstimmiger Lieder in diesem Tonumfange nach dem Gehöre.

Zweite und dritte Klasse.

Einstimmige, leichte Lieder im Tonumfange der Octav, Uebungen der Töne innerhalb der Octav, wenn thunlich auch nach Noten. Einübung einstimmiger und zweistimmiger Lieder (Kirchenlieder, Vaterlands- und Volkslieder) nach dem Gehör und wenn möglich auch nach Notenanschauung.

g) Turnen (in Erholungsstunden).

Turnspiele nach Kloß, Freiübungen nach Spieß; — (in Ermangelung von Turnlokalitäten im Schulzimmer während der rauhen Jahreszeit). — (Note 29.) —

Inhaltlich der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. Nov. 1868 (Cultusministerial-Blatt 1868 Nr. 27) kann von Stadtgemeinden mit Zustimmung der Schulbehörden die Einführung des Turnunterrichts beschlossen werden, in welchem Falle alle Schüler, welche nicht durch ärztliche Zeugnisse ihre körperliche Unfähigkeit nachweisen, zur Theilnahme anzuhalten sind. Uebrigens ist die Einführung des Turnens von Seite der Schulbehörden auch den Landgemeinden in jeder Weise zu empfehlen; denn, wenn auch die ländlichen Beschäftigungen wohl geeignet sind, die auf dem Lande heranwachsende Jugend abzuhärten, so ersetzen dieselben doch keineswegs die Anleitung zu einer regelmäßigen Körperbewegung.

h) Obstbaumzucht.

Bereits nach Regierungsausschreiben vom 30. Juni 1820 Nr. 19472 mußte in jedem Schulorte auf Kosten der Schulgemeinde ein wohlgelegenes Stück Feld guten Bodens zum Schulgarten angewiesen und gehörig umzäunt werden. Dieser Schulgarten soll enthalten: eine Abtheilung für zu legende Obstkerne, für zu veredelnde Stämme und für größere Bäumchen, eine Abtheilung für Küchen- und Futterkräuter und eine solche zu Versuchen mit fremden, zum Säen oder Anpflanzen empfohlenen Gewächsen, deren Anbau als dem Clima des Ortes zusagend und nützlich erprobt werden soll. Nach hoher Ministerialentschließung vom 28. Januar 1866 (Cultusministerialblatt 1866 S. 23) soll zwar eine zwangsweise Nöthigung der Gemeinden zur Herstellung eines Schulgartens in Ortschaften, wo sich noch kein solcher befindet, nicht mehr stattfinden, die betr. Gemeinde aber hiezu in

jeder Weise aufgemuntert werden. Im Schulgarten ist die reifere, männliche Schuljugend auf dem Lande und in Landstädten in der Kultur des Bodens, der Garten- und Futterkräuter, in der Fertigkeit Bäume zu setzen, zu veredlen, zu schneiden und zu pflegen ꝛc., während der schulfreien Zeit durch den Lehrer oder, wenn dieser die nöthigen Kenntnisse hierin nicht besitzt, unter der Aufsicht des Lehrers durch eine andere kundige Person practisch zu unterrichten.

Es ist den Schulgemeinden, welche für die Anschaffung der nöthigen Arbeitsgeräthe, des Düngers ꝛc. zu sorgen haben, im eigenen Interesse zu empfehlen, den Lehrern an dem Erträgnisse des Schulgartens einen solchen Antheil zu gewähren, welcher ihre Bemühungen lohnt. Die Benützung des Schulgartens von Seite der Lehrer zu fremdartigen Zwecken ist unstatthaft.

Den landwirthschaftlichen Bezirkscomités und den Kreiswandergärtnern ist gestattet, sich von dem Zustande der Schulgärten Kenntniß zu verschaffen und über zweckentsprechende Verwendung derselben bei den Schul- und Gemeindebehörden Anträge zu stellen.

Jeder auf dem Lande aufwachsende Jüngling soll vor seiner Entlassung aus der Schule (Feiertagsschule) wenigstens einen Baum gepflanzt und veredelt haben

i) Weibliche Handarbeiten.

Bei dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten, welcher bereits durch eine Verordnung der k. Schulkommission zu Würzburg vom 17. April 1815, dann durch Regierungsausschreiben vom 30. Juni 1820 Nr. 19472 allgemein vorgeschrieben wurde, — ist vor Allem das

Augenmerk auf Anfertigung und Ausbesserung der zum täglichen Gebrauche dienenden Kleidungsstücke zu richten. Zeitraubende Prunkarbeiten sind in der Volksschule ganz zu vermeiden. In jedem Schulorte muß eine befähigte, sittlich unbescholtene Arbeitslehrerin auf Kosten der Schulgemeinde aufgestellt werden; die Anschaffung des Arbeitsstoffes für die armen Kinder hat die Armenpflege zu besorgen (Gesetz über die öffentliche Armenpflege vom 29. April 1869 Art. 10 Z. 4).

In jenen Gemeinden, in welchen eine s. g. Sommerschule nicht herkömmlich ist, hat die Arbeitslehrerin diese Unterweisung der Schulmädchen in weiblichen Arbeiten während der Dauer des Sommer- und Wintersemesters an den Vacanztagen (Spieltagen) — (vergl. oben Z. II Z. 8) wöchentlich zweimal 2 Stunden lang zu ertheilen. In den übrigen Gemeinden, in welchen die s. g. Sommerschule eingeführt ist, bleibt es dem Ermessen der Lokalschulinspektionen vorbehalten, während der Sommerschulzeit nach dem Drange der Feldarbeit von dem Besuche der Arbeitsschule zu dispensiren, jedoch darf dieselbe zu dieser Jahreszeit nicht ganz unterlassen werden. Während der Winterschulzeit hat auch in diesen Orten wöchentlich zweimal 2 Stunden lang Arbeitsschule an den Spieltagen stattzufinden. Nur jene Mädchen sind vom Besuche der Arbeitsschule auf Ansuchen der Eltern und nächsten Anverwandten von den Ortsschulbehörden ganz zu dispensiren, welche nachweislich diesen Unterricht in der eigenen Familie vollständig empfangen.

Vorbereitungsklasse.

Erlernen des glatten Strickens z. B. Strumpf-Serviettbändchen 2c.

Erste Klasse.

Stricken von Strümpfen unter Aufsicht und Nachhilfe der Lehrerin, so daß das Kind allmählich einen Strumpf selbstständig stricken lernt.

Zweite Klasse.

Fortübung im selbstständigen Stricken, Beginn des Häckelns in leichteren Arbeiten, Stricken nach einfachen Mustern* zu Kleidungsstücken, wie Hauben, Decken, Unterärmel 2c., Kreuzstich (auf Wunsch der Eltern 2c. auch Spinnen.)

Dritte Klasse.

Fortsetzung des Strickens (Ausbessern, Stopfen der Strümpfe) Häckelns (auf Wunsch der Eltern auch Spinnen); Beginn des Nähens, Säumen; allmählige Vervollkommnung im Nähen, Fertigung von Bett- und Tischwäsche, Schürzen und dergl., Zeichnen der Wäsche, sowie Ausbessern der Kleidungsstücke, Erlernen der verschiedenen Näharbeiten zu Frauen-Hemden. Ein jedes aus der Sonntagsschule zu entlassende Mädchen soll ein selbstgefertigtes Hemd vorzeigen.

IV. Vertheilung des Unterrichts nach Stunden in der Werktagsschule.

(Zu vergleichen oben Litera A. Z. II 3 und 4.)

1) In Schulen, in welchen die Unterscheidung zwischen Sommer- und Winterschule hergebracht ist.

a) Winterschule.

	Wochenstunden
Religion, biblische Geschichte, religiöse Denksprüche und Lieder	6
Sprachunterricht	10
Rechnen	6 – 7
Nützliche Kenntnisse	4, mindestens 3
	26

Von den 6 Religionsstunden sind in den katholischen Schulen nach Antrag des bischöflichen Ordinariats Würzburg (welchem sich das erzbischöfliche Ordinariat Bamberg im Allgemeinen anschloß), 4 Stunden für den Unterricht im Katechismus und 2 für biblische Geschichte und Denksprüche ꝛc. zu verwenden.

b) Sommerschule.

	Wochenstunden
Religion, biblische Geschichte, religiöse Denksprüche, Lieder	4
Sprachunterricht	4
Rechnen	3
Nützliche Kenntnisse	1
	12

Von den 4 Religionsstunden sind nach dem erwähnten Antrage der kirchlichen Stellen in den katholischen Schulen 3 Stunden für den Unterricht im Katechismus und eine für biblische Geschichte und Denksprüche ꝛc. zu verwenden.

Der Lehrer hat, nachdem der Katechet die Stunden für Ertheilung des gesammten Religionsunterrichts bezeichnet hat, die Tages- und Stundenordnung zu entwerfen und der k. Lokalschulinspektion zur Genehmigung vorzulegen. Die Unterrichtsgegenstände sollen so aneinander gereiht werden, daß weder die Körper, noch die Seelen-Kräfte zu wenig oder zu viel angespannt werden; der Unterricht über einen Lehrgegenstand ist — (der Natur des Kindes gemäß) — weder zu lange hinauszudehnen noch zwischen der frühern und nachfolgenden Lehrstunde zu lange auszusetzen; — womöglich ist Morgens mit dem Religionsunterrichte, niemals aber ohne ein kurzes Gebet zu beginnen. Die kopfanstrengenden Gegenstände sind in der Regel in den Anfangsstunden zu behandeln und mit leichtern zu wechseln.

Nach erfolgter Genehmigung ist diese Ordnung im Schulzimmer anzuheften. Der Unterricht im Zeichnen, Turnen, in der Obstbaumzucht und in weiblichen Handarbeiten darf nicht in die Zahl dieser Wochenstunden (IV. 1. a. b.) eingerechnet werden. Wenn ein Lehrer mehrere oder sämmtliche Klassen zu unterrichten hat, so ist es selbstverständlich geboten, verwandte Unterrichtsgegenstände zweckmäßig zu verknüpfen und mehrere Klassen zu einem gemeinsamen Ziele (einem Lehrgegenstande) zu vereinigen. Wegen der großen Mannigfaltigkeit de Frequenz und innern Organisation der deutschen Schulen kann hiefür keine allgemeine Regel gegeben werden;

Lehrgabe und Erfahrung müssen den Lehrer hierin selbst leiten.

2) In Gemeinden, in welchen eine Unterscheidung zwischen Sommer- und Winterschule **nicht** hergebracht ist, hat im Laufe des ganzen Schuljahres die Zahl der Unterrichtsstunden gleich zu bleiben und zwar:

a) **bei der zweiten und dritten Klasse**

dieselbe Stundenzahl, welche oben Ziff. IV. 1 a mit 26 Stunden wöchentlich festgesetzt wurde;

b) **bei der Vorbereitungs- und ersten Klasse**

wöchentlich 20 Stunden, nämlich:

Religion, biblische Geschichte, religiöse Denksprüche und Lieder	5 Stunden
Sprachunterricht	9 "
Rechnen	4–5 "
Nützliche Kenntnisse	2, mindestens 1
	20 Stunden

Von den 5 Religionsstunden sind in den katholischen Schulen nach kirchlichem Antrage 4 für den Katechismus und eine für biblische Geschichte und Denksprüche ꝛc. zu verwenden. (In den protestantischen Schulen bleibt die nähere Vertheilung der Religionsstunden den speciellen Anordnungen der Kirchenbehörden vorbehalten.)

Auch bezüglich der unter Z. IV. 2 erwähnten Schulen hat die Anfertigung und Anheftung der Tages- und Stunden-Ordnung in der unter Ziff. IV. 1 bemerkten Weise zu geschehen.

B. Sonn- und Feiertagsschule.

(Fortbildungsschule.)

Von höchster Stelle wurde bereits wiederholt, insbesondere in der Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Januar 1867 (abgedruckt im „fränkischen Landwirthe", dem Organe des landwirthschaftlichen Kreis-Vereines vom Jahre 1867 Nr. 10) die Nothwendigkeit der Gründung landwirthschaftlicher und gewerblicher Fortbildungsschulen betont.

Der Zweck dieser freiwilligen Fortbildungsschulen besteht darin, den Elementar-Unterricht fester zu begründen und zu erweitern, das Denkvermögen in den jungen Leuten zu üben und zu schärfen und mit Beziehung auf den künftigen, praktischen Lebensberuf die wichtigsten Grundlagen der Fachkunde zu lehren. Dieser Fortbildungsunterricht wird mindestens während der Wintermonate außer an Sonn- und Feiertagen auch an 2—3 Wochenabenden ertheilt, wozu sich die Spieltage der Volksschule besonders eignen.

Die kgl. Regierung kann hier nur wiederholt den Wunsch ausdrücken, daß die Gemeinden des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg überall, wo es die Verhältnisse ermöglichen, im wohlverstandenen, eigenen Interesse aus freiem Antriebe derartige Fortbildungsschulen in's Leben rufen und hiedurch den erfreulichen Beweis liefern, daß sie auch ohne gesetzlichen Zwang wichtign

Bedürfnissen der Zeit Rechnung zu tragen wissen. Insbesondere ist zu wünschen, daß wenigstens im Winter, wo es ohne erhebliche Störungen der ökonomischen Verhältnisse geschehen kann, den Sonn- und Feiertagsschülern auch an einigen Werktag-Abenden in den Gegenständen der Feiertagsschule durch freiwillige Verständigung denkender Eltern mit den Lehrern Unterricht ertheilt werde, da die vorgeschriebenen Schulstunden an Sonn- und Feiertagen begreiflicher Weise kaum hinreichen, um das in der Werktagsschule mühsam Erlernte in dem für das künftige Berufsleben ausreichenden Maße zu bewahren und zu erweitern.

Die Distriktsverwaltungs- und Schulbehörden haben daher jede schickliche Gelegenheit und ihren ganzen Einfluß zu benützen, um in dieser wichtigen Beziehung durchgreifende Verbesserungen anzubahnen.

Für jene Schulgemeinden, in welchen das Fortbildungswesen aus eigenem Antriebe der Gemeindeangehörigen sich nicht entwickelt und beziehungsweise nicht nach der obenerwähnten höchsten Ministerialentschließung vom 25. Januar 1867 eingerichtet wird, bestimmt die königliche Regierung innerhalb ihrer Zuständigkeit Folgendes:

In diesen Gemeinden ist wenigstens an allen Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen den Feiertags-Schulpflichtigen Unterricht zu ertheilen. Eine Unterbrechung ist allein statthaft während der vorschriftsmäßigen Schulferien (siehe oben Litera A Z. II Z. 6), dann am Ostersonntage, Pfingstsonntage, dem Weihnachtsfeste, am örtlichen Kirchweihfeste, in katholischen Schulen am Frohnleichnamsfeste, in protestant. Schulen am Charfreitage.

Der Zweck der Sonn- und Feiertagsschule ist Wiederholung und bessere Begründung des in der Werktagsschule Erlernten und Erweiterung des Elementar-Unterrichts, namentlich in den gemeinnützigen Kenntnissen, in welcher Hinsicht bereits im Obigen Litera A Z. III 4 die geeigneten Andeutungen gegeben wurden. In Schulgemeinden mit vorherrschendem Oekonomiebetriebe muß bei den Lese-(Sprach-)Uebungen öfter ein gutes, gemeinfaßliches, landwirthschaftliches Lesebuch benützt und erläutert werden; beim Schreiben und Rechnen ist vorzugsweise auf Vorkommnisse des landwirthschaftlichen Betriebs und Verkehrs Rücksicht zu nehmen und Anleitung zu regelmäßigen ökonomischen Aufschreibungen (Buchführung) zu ertheilen. In jeder Schule müssen wenigstens einige Exemplare eines guten, landwirthschaftlichen Lesebuchs auf Kosten der Schulkasse resp. Schulgemeinde angeschafft werden. (Note 30.)

Für besonders dürftige Gemeinden wird unter Umständen ein Zuschuß aus Kreis-Unterrichtsfonds hiefür geleistet werden.

In ähnlicher Weise ist in Schulgemeinden mit vorherrschendem Gewerbsbetriebe auf die Bedürfnisse des Gewerbestandes gebührende Rücksicht zu nehmen.

In Städten und größeren Märkten soll das Zeichnen gelehrt werden, in welcher Beziehung auf Litera A Z. III 4 e im Obigen verwiesen wird.

Der gesammte Religions-Unterricht ist für die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen in der Christenlehre zu ertheilen, die Unterrichtszeit für die übrigen Lehrgegenstände hat jedesmal zwei Stunden zu dauern.

Die Vertheilung dieser Stunden auf den Vor- oder Nachmittag wird dem Ermessen der Ortsschulbehörden überlassen.

Bezüglich der israelitischen Schulpflichtigen sind deren Religionsgesetze gebührend zu beachten.

Anmerkungen

zu der vorstehenden Lehrordnung.

Note 1. Bezüglich des Memorirens der biblischen Geschichte sprach sich das k. protestant. Consistorium zu Ansbach in einem Schreiben vom 4. April 1870 in sehr beachtenswerther Weise, wie folgt, aus:

„Wir müssen uns gegen ein Memoriren der „biblischen Geschichte als durchaus unzweckmäßig „aussprechen, was wohl auch von keinem ver„ständigen Lehrer und Schulinspektor gefordert „werden wird. Wenn die Kinder sich mit dem „Inhalte der biblischen Geschichten soweit bekannt „gemacht haben, daß sie dieselben in freier Dar„stellung wieder erzählen können, so ist der „Schulaufgabe vollkommen und weit besser ge„nügt als durch mechanisches Auswendig„lernen."

Das kgl. protestantische Consistorium zu Bayreuth bemerkte hierüber in einer Zuschrift vom 2. April lfd. Jrs:

„Wir haben die Geistlichen wiederholt dringend „angewiesen, das Auswendiglernen der biblischen „Geschichte und das geistlose Ableiern des „Memorirten aus den Schulen auszu„merzen und ernstlich darauf zu dringen, daß

„der Inhalt dieser Geschichte geistig verarbeitet „und in freier Erzählung von den Schülern wie„dergegeben werde. Ebenso verhält es sich mit „dem übrigen sog. religiösen Memorirstoffe. Es „ist eine durchaus falsche und der Sache un„würdige Behandlung, wenn dieser Stoff als „todtes Gedächtnißwerk von unfähigen Religions„lehrern behandelt wird."

Note 2. Fertigkeit im Lesen ist mit Schnelllesen nicht gleichbedeutend; Schnelllesen ist oft der Grund des Schlechtlesens.

Note 3. Sowohl die Vokale als auch die harten und weichen Consonanten müssen rein gesprochen, die Endsilben dürfen nicht verschluckt werden, die Biegungsendungen des männlichen Geschlechtswortes im dritten und vierten Falle der Einzahl sind genau zu unterscheiden 2c.

Note 4. Bei Besprechung der Musterstücke, welche geistiges Eigenthum der Schüler werden sollen, sind die Kinder anzuhalten, sämmtliche Fragen mit vollständigen Sätzen zu beantworten, wobei vorzugsweise auf jene Satzformen Rücksicht zu nehmen ist, welche im grammatischen Unterrichte zur Einübung kommen sollen. Die sprachrichtig geformten Antworten müssen von einzelnen Kindern und im Chore lautrein und richtig betont gesprochen werden. Bei weiterer Entwicklung der Kinder hat der Lehrer darnach zu streben, daß die Schüler zusammengehörige Sätze, kurze Erzählungen 2c. vortragen können.

Note 5. Hier gilt der Grundsatz: vom Leichten zum Schwereren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten.

Die Buchstaben sind demnach in der Reihenfolge zu üben, welche sich durch Zusammensetzung der Schriftelemente (Grundzüge) ergibt. Hilfsmittel: Schiefertafel und Griffel. Die Schiefertafeln der Kinder sind mit Linien zu versehen, die im richtigen Verhältnisse ziemlich weit von einander entfernt sind, damit die Schüler während der ersten Schuljahre daran gewöhnt werden, jeden Schriftzug deutlich hervortreten zu lassen. Linirte Schreibtafeln sind für diese Schuljahre zu empfehlen.

Die Kinder sind auch daran zu gewöhnen, ihre Tafeln im reinlichen Zustande zu erhalten und sich zur Reinigung eines Schwammes zu bedienen.

Es ist nicht zu dulden, daß Schüler unbrauchbar gewordene Schreibtafeln oder Splitter von solchen in der Schule benützen.

Note 6. Die Fertigung einer Probeschrift vor Beginn der Jahresprüfung hat keinen besonderen Werth; denn in der Regel zeigt dieselbe nicht die eigentliche gewöhnliche Schönschrift des Schülers, sie ist oft zu ängstlich angefertigt oder durch mehrmaliges Abschreiben gekünstelt.

Die Schönschreibübungen auch in den oberen Klassen haben nicht den Zweck, die Schüler zu Kalligraphen auszubilden, sondern denselben eine gefällige, gut leserliche und feste Handschrift anzugewöhnen. Alles Gekünstelte ist in der Volksschule zu vermeiden. Das sogen. Taktschreiben kann zur Abwechslung betrieben werden.

Note 7. Die Kinder sind anzuhalten, daß sie sich zu Hause durch aufmerksames Lesen auf ein zu dictirendes Lesestück vorbereiten. Soviel nur immer möglich ist

vor den Augen und Ohren der Schüler zu corrigiren. Correcturen, welche erst nach längerer Zwischenzeit vorgenommen werden, sind ganz werthlos und deßhalb unstatthaft

Ausnahmsweise können die Schüler auch damit beschäftigt werden, vorgezeigte, unrichtig geschriebene Wörter und Sätze selbst zu berichtigen.

Note 8. Fremdwörter, die im gewöhnlichen Leben gebraucht werden:

Actien, Actuar, Adoptiv-Kind, Adresse, Advokat, Annonce, anonym, Apotheke, Architekt, Arie, assecuriren, Assecuranz, Assessor, Attest, Auction, Autorität.

Bilançe, Banquier, Barometer, Bataillon, Billet, Brochüre, Bronce, Bureau, Büste.

Canape, Caserne, Caution, cediren, Centrum, Cession, Chaise, Chemie, Chirurg, Commis, Commissär, Commune, communiciren, Comtoir, Concurrenz, Confession, Conscription, Construction, Copie, Correspondenz, Convert, Credit, Cultur, Cur.

Debatten, Decan, Deputation, Detail, Differenz, Diöcese, Director, Dispense, Distanz, Distrikt, Document, Domäne, Dynastie.

Effecten, Epidemie, Epoche, Execution, Expedition, Experiment, Extract.

Façade, factisch, Faschine, fatal, Flanke, Flor, Fond, Fort, Fourage, franco, Friseur, Fronte, Funktion.

Garantie, Garnison, Generation, Gratulation, Gruppe.

Harmonie, Honorar, Horizont, Hotel, human, Humanität, Humor, Hypothek.

Immobilien, Individuum, Industrie, Injurie, Inserat, insolvent, Inspektor, Instanz, Instinct, Intelligenz, Interesse, Invalide, Inventar, Journal, Jubiläum, Juwel.

Katarrh, Kataster, Katechese, Katholik, Klerus, kolossal, komisch, Krisis, Kritik, Krystall.

Lawine, Lazareth, Lecture, legal, Legat, Legende, legitim, Lieutenant, Liqueur, Liquidation, Lithograph, Local, Logis, Luxus.

Magazin, Magnet, Major, majorenn, Makel, Manier, Manöver, Manufactur, Marine, Maschine, massiv, Materialien, Mechanik, Medaille, Medicin, Melodie, Meuble, Ministerium, minorenn, Missionär, Mobilien, Modell, modern, Moment, Monarch, Montur, Monument, Musik.

Nation, national, Nerven, neutral, Norm, Note, Notar, Notiz, notorisch.

Occident, Ocean, Oeconom, Oeconomie, officiell, Operation, Orcan, Ordonanz, Organ, Orient, Original, Ornat, Orthographie.

Parabel, Parapluie, Park, Parlament, Partie, Passagier, passiv, Patient, Patriot, Patrouille, Pause, Periode, Perpendikel, Perspective, Petition, Phantasie, Pietät, Port, Politik, Polizei, populär, Portion, Porto, Portrait, Postillon, Prämie, Präsent, Präsident, Praxis, pressant, Princip, privat, Proceß, Procession, Product, Profession, Profil, Profit, Project, Proportion, Prosa, Protestant, Protocoll, Provinz, provisorisch, Publicum, Puls.

Qualität, Quantität, Quantum, Quatember.

Rabatt, Race, Ration, rational, Recept, reclamiren Recrut, Recurs, Redacteur, Redaction, reell, Referent, Reform, Regiment, Region, Regreß, regulär, renoviren, Rente, repariren, Reparatur, Requisiten, Reserve, Residenz, Respekt, Restant, Resultat, Retour, Risico, Ritus, Route, Ruin, Rum.

Sacrament, Saline, Sanität, Scribent, Serviette, Shawl, Signal, Situation, Skizze, social, solvent, sortiren, Souverain, speciell, speculiren, spediren, Spediteur, Spedition, Spesen, Sphäre, Spiritus, Staffette, Station, Statue, Stenograph, steril, Student, studiren, Styl, Substanz, summarisch, superfein, Surrogat, Synagoge.

Tabelle, Talent, Tambour, Tapete, Teppich, Tapezirer, Tarif, Taxe, Technik, Telegraph, Temperatur, temporär, Tendenz, Termin, Terrain, Testament, Theater, Theorie, Thermometer, Tinctur, Tornister, total, Transport, Tubus, Tumult, Typhus.

Uniform, Universum, Universalerbe, Universität, Urne.

Vacanz, Vagabund, Vegetation, Vene, Ventil, Vesper, Veteran, Veterinär, Victualien, Violine, Visite, Vitriol, Vivat, Vocal, Volontair, votiren, Vulcan.

Zone.

Note 9. Erzählungen und Briefe, deren Inhalt den Kindern ferne steht oder in denselben Gefühle voraussetzt, die sie gemäß ihres Alters noch nicht haben können, sind verwerflich.

Note 10. Hiefür ist zu empfehlen der von Schullehrer Verwind zu Ellmann herausgegebene Leitfaden.

Note 11. Langsam, aber gründlich! Wer auf den ersten Stufen eilt, ist später zu vielen Wiederholungen genöthigt. Gewöhnung der Kinder an regelrechtes Sprechen beim Rechnen, was sehr häufig vernachlässigt wird, ist zu beachten.

Note 12. Besonders zu üben sind die Uebergänge von einer Zahlenreihe in die folgende. Es muß dabei jene Zahl, welche hiezu gezählt werden soll, immer zerlegt werden z. B. wieviel ist 8 + 7? zerlegen! 8 + 2 + 5 = 10 + 5 = 15 also 8 + 7 = 15.

Note 13. Es kommt noch immer in einzelnen Schulen vor, daß die Lehrer das Einmaleins ohne jegliche Erklärung auswendig lernen lassen. Dieses Verfahren ist ganz unzweckmäßig. Die Vermehrung und Theilung muß vor den Augen der Schüler anschaulich entwickelt werden an der Zählmaschine oder an sonstigen Dingen, die in genügender Anzahl vorhanden sind. Behandelt der Lehrer z. B. die Zahl 12, so müssen die Schüler dabei lernen, daß 2 × 6, 6 × 2, 3 × 4, 4 × 3 = 12 ist. Das durch die Anschauung Begriffene wird hierauf dem Gedächtnisse eingeprägt.

Note 14. Für das praktische Leben ist die Fertigkeit in der Behandlung sehr großer Zahlen selten nöthig.

Note 15. Bei der Behandlung der Brüche in der Schule ist das Hauptgewicht nicht darauf zu legen, daß mit vielen Decimalstellen und resp. sehr großen Zahlen und seltenen Nennern gerechnet werde; hiegegen mehr darauf hinzuwirken, daß dem Schüler mit im gewöhnlichen Leben vorkommenden Brüchen das Wesen der

Bruchrechnung zum klaren und bleibenden Verständnisse gebracht werde.

Note 16. Der Lehrer läßt vor den Augen der Schüler aus dem Meter das Quadratmeter, aus diesem das Quadratdecimeter und aus diesem wieder das Kubik-Decimeter entstehen. Der Rauminhalt des Kubik-Decimeters ist die Einheit für die Hohlmaße und heißt Liter. Das Gewicht eines Kubikdecimeters oder eines Liters destillirten Wassers ist die Gewichtseinheit und heißt Kilogramm oder Kilo.

Note 17. Diese Uebungen werden in manchen Schulen zu wenig mündlich betrieben. Bei dem Unterrichte sollen, wie oben bemerkt, die Münzen, Maße nnd Gewichte thunlichst vorgezeigt, oder es soll doch wenigstens durch Zeichnungen eine Anschauung ermöglicht werden. Das Kopfrechnen bricht dem verständigen Tafelrechnen jedesmal die Bahn und geht mit ihm Hand in Hand.

Wohl am Angemessensten werden die Schüler sogleich nach der Behandlung der ganzen Zahlen mit den Decimalbrüchen als einer bloßen Erweiterung des Zehner-Systems unter die Einheit herab bekannt gemacht, worauf man die 4 gewöhnlichen Operationen mit den Decimalbrüchen ausführen läßt. Hierauf können dann die gemeinen Brüche ziemlich kurz abgehandelt werden. Sollte übrigens einem Lehrer diese Art der Behandlung zu schwierig erscheinen, so ist für die Uebergangszeit auch nicht zu beanstanden, wenn der Unterricht zunächst mit den gemeinen Brüchen beginnt und hierauf erst die Decimalbrüche folgen läßt.

Note 18. Nicht in vielen künstlichen Tafelrechnungen, sondern in der Mannigfaltigkeit der Auflösung

liegt der nachhaltige Gewinn für das Leben; eine schwere Menge künstlicher Rechnungen macht die Schüler zaghaft; dagegen ermuntert eine mehrfache Lösung unvergleichlich. Das Beispiel soll in der Regel erst im Kopfe berechnet werden, wobei man statt schwieriger Brüche die nächsten einfachen, annähernden Brüche nimmt oder die Brüche unter Umständen vorläufig ganz wegläßt oder die Beispiele zunächst im Kopfe nur in s. g. runden Zahlen löst. Auf diese Weise kennt der Schüler wenigstens das annähernde Resultat im Voraus und hat damit eine gute Probe für die Richtigkeit der schriftlichen Lösung. — Bei solcher für das Leben nachhaltigen Behandlung des Rechnungsunterrichtes kann von eigenen Kopfrechnungsstunden keine Rede sein.

Note 19. Sehr gut wird es wenigstens für die nächste Zeit sein, wenn der Lehrer von den Schülern Tabellen zum Umsetzen der Preise für die alten Maße und Gewichte in die entsprechenden Preise für die neuen Maße und Gewichte anfertigen läßt z. B.

1 altes Loth = 1,75 neue, oder 4 alte Loth = 7 neue;
kostet das alte Loth 1 kr., so kostet das Neuloth $^4/_7 = 0{,}57$ kr.
„ „ „ „ 2 kr. „ „ „ „ $1^1/_7 = 1{,}14$ kr.
„ „ „ „ 3 kr „ „ „ „ $1^5/_7 = 1{,}71$ kr.

Jüngere Schüler sind mit dem alten Maß- und Gewichtssystem nicht bekannt zu machen; der Lehrer spare dieses für die letzten Schuljahre auf. Je mehr die Schüler in den ersten Schuljahren mit dem neuen Systeme vertraut werden, desto leichter wird sich auch die Bevölkerung in die neuen Verhältnisse finden. Wenn nun auch nicht zu übersehen ist, daß der Stoff für den Rechnungs-Unterricht in den Volksschulen durch diese neuen Verhältnisse sich sehr erweitert, so wird doch auch hier eine

zweckmäßige Lehrmethode manche Uebergangs-Schwierigkeiten zu überwinden wissen.

Besonders zu empfehlende Hilfsmittel für den Rechnungsunterricht: „Johann Friedrich Heuner's Lehrgang des Rechnungsunterrichts"; — das im Verlage des Buchhändlers v. Zabuesnig in Landshut erschienene Modell zur Veranschaulichung des neuen Körpermaßes (Preis 1 fl. 30 kr.); „Aufgaben zum Ziffer-Rechnen mit Zugrundlegung des Decimalsystems" von Lehrer Karl Immel; Apparat zur Veranschaulichung des metrischen Systems von Lehrer Holl in Arzberg (Preis 2 fl 30 kr.); Wandtafeln über die neuen Maße und Gewichte im Verlage des Buchhändlers Zabuesnig (Preis 1 fl. 36 kr.)

Schreibweise für die metrischen Maße und Gewichte.

1) Für die Längenmaße:

Km. = Kilometer,

Hm. = Hektometer,

Dm. = Dekameter,

m. = Meter,

dm. = Decimeter,

cm. = Centimeter,

mm. = Millimeter.

2) Für die Flächenmaße:

□ Km. = Quadratkilometer,

□ Hm. = Quadrathektometer (Hektar),

□ Dm. = Quadratdekameter (Ar),

□ m. = Quadratmeter,

□ dm. = Quadratdecimeter,

□ cm. = Quadratcentimeter,

□ mm. = Quadratmillimeter.

3) Für die Körpermaße:

c Km. = Cubikkilometer,

c Hm. = Cubikhektometer,

c Dm. = Cubikdekameter,

c m. = Cubikmeter,

c dm. = Cubikdecimeter,

c cm. = Cubikcentimeter,

c mm. = Cubikmillimeter.

4) Für die Hohlmaße:

KL. = Kiloliter,

HL. = Hektoliter,

DL. = Dekaliter,

L. = Liter,

dL. = Deciliter,
cL. = Centiliter,
mL. = Milliliter.

5) Für die Gewichte:

Kgr. = Kilogramm,
Hgr. = Hektogramm,
Dgr. = Dekagramm,
gr. = Gramm,
dgr. = Decigramm,
cgr. = Centigramm,
mgr. = Milligramm.

Note 20. Was hilft jeder Unterricht, wenn nur der kalte Verstand gebildet, nicht aber auch das Gemüth veredelt wird? Darum muß der Lehrer die sittliche Seite des Anschauungsunterrichtes gebührend berücksichtigen.

In den zwanglosen, gemüthlichen Unterredungen mit den Schülern ist dem Lehrer die schönste Gelegenheit geboten zu moralischen Bemerkungen.

Note 21. z. B Angabe der Erzbisthümer, Bisthümer, des k. protest. Oberconsistoriums, der prot. Consistorien, Erwähnung der Staatsverfassung vom 26. Mai 1818 (unter Vorzeigung der Constitutionsmünze), der k. Staatsministerien, des Oberappellationsgerichtes, Handelsappellationsgerichts, der Kreisregierungen, Appellationsgerichte 2c.

Note 22. Bei dem Geographie-Unterrichte kommt es überhaupt nicht auf eine große Menge von Namen und Zahlen, sondern darauf an, daß die Schüler in das richtige Verständniß und den Gebrauch der Landkarten durch Anschauung eingeführt werden; — anzustreben ist eine gewisse Selbstständigkeit im Kartenlesen. Das Auffassen von Größen und Zahlenverhältnissen soll mehr durch Vergleichung als durch Auswendiglernen erreicht und die Zahlen dürfen nur in runden Summen angegeben werden.

Note 23. In manchen Schulen wissen die Kinder mehr aus der ältesten als aus der neuesten Geschichte anzugeben, während in der Volksschule gerade der neuern und neuesten Geschichte des Vaterlands das Hauptaugenmerk zuzuwenden ist.

Note 24. Wie manches der Landwirthschaft nützliches Thier wird noch immer von unvernünftigen Menschen verfolgt und getödtet!

Note 25. Ein für den Lehrer sehr empfehlenswerthes Hilfsbüchlein ist die „Naturlehre für den Unterricht in Elementarschulen von Dr. F. E. Crüger.“ Lehr-Apparate z. B. Barometer, Thermometer, Heber, Magnet, Compaß, Modelle der gebräuchlichsten Maschinen ꝛc.

Note 26. Während naturunkundige Menschen sich bei manchen Natur-Erscheinungen fürchten und sie oft als Vorboten großen Unglücks ansehen, findet der denkende Mensch darin, wie überall, Spuren der unendlichen Macht, Weisheit und Güte des Schöpfers. Dieses ist der sittliche Zweck der Naturlehre in der Volksschule.

Note 27. Zweckmäßig zeichnet der Lehrer diese Figuren mit Tusch auf Notenpapier, nimmt sie bei dem Unterrichte aus dem Schulkasten und hängt sie an einem passenden Orte auf.

Note 28. Aus Dreiecken und vielseitigen Figuren lassen sich Sterne, Häuser, Leichensteine zusammensetzen.

Note 29. Leitfaden für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern, München 1864 im k. Central-Schulbücherverlage.

Note 30. z. B.: „Kurz gefaßter Unterricht in der Landwirthschaft, ein Lesebuch für Fortbildungsschulen von Adam Müller, Generalsekretär des landwirthschaftl. Vereins, Mainz 1870." (Preis 36 kr.)

Disciplinar-Ordnung

für

die deutschen Schulen des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg.

I. Aufnahme in die Schule.

Die Eltern und Stellvertreter derselben haben neu eintretende Schüler rechtzeitig (vor dem Anfange des Schuljahres) unter Vorlage des Geburts-(Tauf-) und Impfzeugnisses bei der Ortsschulbehörde zur Aufnahme anzumelden.

Für Schüler, welche aus einem fremden Schulsprengel eintreten, sind auch die Schulzeugnisse resp. Ueberweisungsscheine vorzulegen.

Die Ortsschulbehörden haben für diese Anmeldungen einen bestimmten Termin anzuberaumen und geeignet zu veröffentlichen.

Vor erlangter Schulreife, für welche das vollendete 6. Lebensjahr angenommen ist, soll in der Regel die Aufnahme in die Schule nicht gestattet werden. Ausnahmen können von der Ortsschulbehörde nur auf Grund eines die frühere Aufnahme begutachtenden, ärztlichen Zeugnisses bewilligt werden.

Die Aufnahme unter dem Schuljahre kann in der Regel nur dann gestattet werden, wenn dieselbe durch

eine Veränderung des Wohnortes von Seite der Eltern, der Stellvertreter der Eltern, der Dienstherrschaften und Gewerbsmeister veranlaßt ist, oder wenn Sonntagsschulpflichtige in einen ständigen Dienst oder in die Gewerbslehre neu eintreten, oder wenn aus anderen gewichtigen Gründen die Genehmigung der k. Lokalschulkommission, resp. der königl. Distrikts-Schulinspektion erwirkt wird. Dispensationen von einzelnen obligaten Lehrgegenständen sind in der Regel nicht statthaft; Ausnahmen, welche die Ortsschulbehörden zu gewähren haben, sind nur gestattet:

1) bezüglich der den freigemeindlichen Genossenschaften angehörigen Schuljugend ist von der Theilnahme am katholischen oder protest. Religions-Unterrichte Umgang zu nehmen (Regier.-Ausschr. vom 11. Nov. 1861, S. 1217);

2) bei dem Turn Unterrichte auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses über körperliche Unfähigkeit (Lehrordnung Litera A III. 4 g);

3) bei dem Unterrichte in weiblichen Handarbeiten, insoferne dieser Unterricht nachweislich in der eigenen Familie vollständig empfangen wird.

(Lehrordnung Lit. A. III. 4 i)

Gesuche um Dispensationen vom Besuche der Volksschule überhaupt (Unterweisung im Privatunterrichte) resp. um Entlassung vor der gesetzlichen Dauer der Schulpflichtigkeit sind in den unmittelbaren Städten von den Lokalschulcommissionen, in den übrigen Gemeinden von den Distriktsschulinspectionen im Benehmen mit den k. Bezirksämtern zu bescheiden und nur ausnahms-

weise bei dem Obwalten ganz besonderer Verhältnisse zu genehmigen, wobei jeder vor der gesetzlichen Zeit zu entlassende Schulpflichtige eine besondere Prüfung bei dem Schulkommissär resp. Distriktsschulinspektor zu bestehen hat.

(Regierungs-Ausschr. vom 10. Novbr. 1864 S. 1937).

Jeder Schulpflichtige gehört der Schule solange an, bis ihm der Entlaßschein ausgestellt ist.

Sämmtliche Schüler sind der unmittelbaren Aufsicht des königl. Lokalschulinspektors und der Lehrer unterworfen.

Schulpflichtige, welche nicht elterliche Pflege genießen, dürfen nur bei solchen Familien oder Personen in Wohnung und Kost gegeben werden, welche nach dem Urtheile der Ortsschulbehörde zur entsprechenden Erziehung und Ueberwachung der Schüler wohl geeignet sind Für jeden im Schulsprengel wohnenden Schulpflichtigen ist das vorgeschriebene Schulgeld zu bezahlen, insoferne keine Freischule besteht und das Schulgeld nicht aus andern Quellen ersetzt wird.

Ausgenommen sind diejenigen, welche eine andere, nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige, öffentliche Lehranstalt oder wegen Mangels einer Schule ihrer Confession am Wohnorte eine benachbarte, ihrer Confession angehörige, deutsche Schule besuchen, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer. Die Gemeindebehörde kann Unbemittelte ganz oder theilweise vom Schulgelde befreien.

Besuchen Kinder, welche in einer andern Gemeinde heimathberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld an diejenige Gemeinde, deren Schule sie wirk-

lich besuchen und zwar, wenn sie unvermögend sind, durch die Gemeinde oder Armenkasse ihrer Heimath zu bezahlen.

Das Werktagschulgeld beträgt vierteljährig 24 kr., das Sonntagsschulgeld vierteljährig 12 kr. Dasselbe kann, wenn nicht schon vor dem 1. Oktober 1862 ein höheres Schulgeld eingeführt war, nur auf Antrag der Gemeindebehörde mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden. Die Gemeinde-Verwaltungen haben die Schulgelder einzuheben.

II. Fleiß und Verhalten der Schulpflichtigen in der Schule und im Schulgebäude.

Alle Schüler müssen rechtzeitig mit sämmtlichen, für ihre Klasse vorgeschriebenen Lehrbüchern, auf deren reinliche Haltung nachdrucksam zu dringen ist, sowie mit den erforderlichen, sonstigen Lernmitteln (Schreibtafel, Schreibhefte, Federn, Griffel 2c.) versehen sein.

Die Schüler haben sich an jedem Schultage mit allem Nöthigen versehen, reinlich und anständig, in der rauhen Jahreszeit warm gekleidet zur festgesetzten Stunde vor Beginn des Unterrichts oder des Schul-Gottesdienstes in ihren Lehrzimmern oder in dem sonst bezeichneten Orte einzufinden und hier in geziemender Ruhe auf den angewiesenen Plätzen die Ankunft des Lehrers oder das Zeichen zum Kirchgange zu erwarten.

Behufs Anschaffung der Schulbedürfnisse armer Kinder ist die betreffende Armenpflege von der Schulbehörde geeignet zu ersuchen.

Der Lehrer hat strenge darauf zu sehen, daß die Kinder in der rauhen Jahreszeit beim Eintritte in das Schulzimmer die gegen die Kälte schützenden Krägen, Mäntel, Shawls, Halsverhüllungen 2c. in gehöriger Ordnung ablegen.

Andere Sachen als die für den Gottesdienst und die Schule nöthigen Bücher und Hefte 2c. in die Kirche und Schule mitzunehmen, ist untersagt. Dieses Verbot bezieht sich auch auf das Mitnehmen von Eßwaaren, die durch besondere Verhältnisse gebotenen Ausnahmen hängen von der Genehmigung des Lehrers resp. Lokalschulinspektors ab.

Jeder Schüler hat sich nach der erhaltenen Weisung des Lehrers zu Hause auf den Schulunterricht gehörig vorzubereiten und seine Hausaufgaben fleißig zu bearbeiten. Die Lehrer sind jedoch verpflichtet, jede Ueberanstrengung des kindlichen Geistes, insbesondere die Ueberhäufung der Kinder mit häuslichen Arbeiten sorgfältig zu vermeiden.

Von der häuslichen Erziehung hat die Schule zwar mit vollem Rechte die entsprechende, allgemeine Aufsicht über die Kinder bei der Fertigung der Hausaufgaben, nicht aber eine Nachhilfe im Unterrichte selbst zu beanspruchen.

Jeder Schüler ist zum regelmäßigen und ununterbrochenen Besuche der Lehrstunden verpflichtet, von welchem in der Regel nur Krankheit als ein giltiger Entschuldigungsgrund entbinden kann. Wird ein Schüler

Bedürfnissen der Zeit Rechnung zu tragen wissen. Insbesondere ist zu wünschen, daß wenigstens im Winter, wo es ohne erhebliche Störungen der ökonomischen Verhältnisse geschehen kann, den Sonn- und Feiertagsschülern auch an einigen Werktag-Abenden in den Gegenständen der Feiertagsschule durch freiwillige Verständigung denkender Eltern mit den Lehrern Unterricht ertheilt werde, da die vorgeschriebenen Schulstunden an Sonn- und Feiertagen begreiflicher Weise kaum hinreichen, um das in der Werktagsschule mühsam Erlernte in dem für das künftige Berufsleben ausreichenden Maße zu bewahren und zu erweitern.

Die Distriktsverwaltungs- und Schulbehörden haben daher jede schickliche Gelegenheit und ihren ganzen Einfluß zu benützen, um in dieser wichtigen Beziehung durchgreifende Verbesserungen anzubahnen.

Für jene Schulgemeinden, in welchen das Fortbildungswesen aus eigenem Antriebe der Gemeindeangehörigen sich nicht entwickelt und beziehungsweise nicht nach der obenerwähnten höchsten Ministerialentschließung vom 25. Januar 1867 eingerichtet wird, bestimmt die königliche Regierung innerhalb ihrer Zuständigkeit Folgendes:

In diesen Gemeinden ist wenigstens an allen Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen den Feiertags-Schulpflichtigen Unterricht zu ertheilen. Eine Unterbrechung ist allein statthaft während der vorschriftsmäßigen Schulferien (siehe oben Litera A Z. II Z. 6), dann am Ostersonntage, Pfingstsonntage, dem Weihnachtsfeste, am örtlichen Kirchweihfeste, in katholischen Schulen am Frohnleichnamsfeste, in protestant. Schulen am Charfreitage.

Der Zweck der Sonn- und Feiertagsschule ist Wiederholung und bessere Begründung des in der Werktagsschule Erlernten und Erweiterung des Elementar-Unterrichts, namentlich in den gemeinnützigen Kenntnissen, in welcher Hinsicht bereits im Obigen Litera A Z. III 4 die geeigneten Andeutungen gegeben wurden. In Schulgemeinden mit vorherrschendem Oekonomiebetriebe muß bei den Lese-(Sprach-)Uebungen öfter ein gutes, gemeinfaßliches, landwirthschaftliches Lesebuch benützt und erläutert werden; beim Schreiben und Rechnen ist vorzugsweise auf Vorkommnisse des landwirthschaftlichen Betriebs und Verkehrs Rücksicht zu nehmen und Anleitung zu regelmäßigen ökonomischen Aufschreibungen (Buchführung) zu ertheilen. In jeder Schule müssen wenigstens einige Exemplare eines guten, landwirthschaftlichen Lesebuchs auf Kosten der Schulkasse resp. Schulgemeinde angeschafft werden. (Note 30.)

Für besonders dürftige Gemeinden wird unter Umständen ein Zuschuß aus Kreis-Unterrichtsfonds hiefür geleistet werden.

In ähnlicher Weise ist in Schulgemeinden mit vorherrschendem Gewerbsbetriebe auf die Bedürfnisse des Gewerbestandes gebührende Rücksicht zu nehmen.

In Städten und größeren Märkten soll das Zeichnen gelehrt werden, in welcher Beziehung auf Litera A Z. III 4 e im Obigen verwiesen wird.

Der gesammte Religions-Unterricht ist für die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen in der Christenlehre zu ertheilen, die Unterrichtszeit für die übrigen Lehrgegenstände hat jedesmal zwei Stunden zu dauern.

Die Vertheilung dieser Stunden auf den Vor- oder Nachmittag wird dem Ermessen der Ortsschulbehörden überlassen.

Bezüglich der israelitischen Schulpflichtigen sind deren Religionsgesetze gebührend zu beachten.

Anmerkungen

zu der vorstehenden Lehrordnung.

Note 1. Bezüglich des **Memorirens** der **biblischen Geschichte** sprach sich das k. protestant. Consistorium zu Ansbach in einem Schreiben vom 4. April 1870 in sehr beachtenswerther Weise, wie folgt, aus:

„Wir müssen uns gegen ein Memoriren der „biblischen Geschichte als durchaus unzweckmäßig „aussprechen, was wohl auch von keinem ver„ständigen Lehrer und Schulinspektor gefordert „werden wird. Wenn die Kinder sich mit dem „Inhalte der biblischen Geschichten soweit bekannt „gemacht haben, daß sie dieselben in freier Dar„stellung wieder erzählen können, so ist der „Schulaufgabe vollkommen und weit besser ge„nügt als durch mechanisches Auswendig„lernen."

Das kgl. protestantische Consistorium zu Bayreuth bemerkte hierüber in einer Zuschrift vom 2. April lfd. Jrs:

„Wir haben die Geistlichen wiederholt dringend „angewiesen, das Auswendiglernen der biblischen „Geschichte und das **geistlose Ableiern** des „**Memorirten aus den Schulen auszu**„**merzen** und ernstlich darauf zu dringen, daß

„der Inhalt dieser Geschichte geistig verarbeitet „und in freier Erzählung von den Schülern wie„dergegeben werde. Ebenso verhält es sich mit „dem übrigen sog. religiösen Memorirstoffe. Es „ist eine durchaus falsche und der Sache un„würdige Behandlung, wenn dieser Stoff als „todtes Gedächtnißwerk von unfähigen Religions„lehrern behandelt wird."

Note 2. Fertigkeit im Lesen ist mit Schnelllesen nicht gleichbedeutend; Schnelllesen ist oft der Grund des Schlechtlesens.

Note 3. Sowohl die Vokale als auch die harten und weichen Consonanten müssen rein gesprochen, die Endsilben dürfen nicht verschluckt werden, die Biegungsendungen des männlichen Geschlechtswortes im dritten und vierten Falle der Einzahl sind genau zu unterscheiden ꝛc.

Note 4. Bei Besprechung der Musterstücke, welche geistiges Eigenthum der Schüler werden sollen, sind die Kinder anzuhalten, sämmtliche Fragen mit vollständigen Sätzen zu beantworten, wobei vorzugsweise auf jene Satzformen Rücksicht zu nehmen ist, welche im grammatischen Unterrichte zur Einübung kommen sollen. Die sprachrichtig geformten Antworten müssen von einzelnen Kindern und im Chore lautrein und richtig betont gesprochen werden. Bei weiterer Entwicklung der Kinder hat der Lehrer darnach zu streben, daß die Schüler zusammengehörige Sätze, kurze Erzählungen ꝛc. vortragen können.

Note 5. Hier gilt der Grundsatz: vom Leichten zum Schwereren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten.

Die Buchstaben sind demnach in der Reihenfolge zu üben, welche sich durch Zusammensetzung der Schriftelemente (Grundzüge) ergibt. Hilfsmittel: Schiefertafel und Griffel. Die Schiefertafeln der Kinder sind mit Linien zu versehen, die im richtigen Verhältnisse ziemlich weit von einander entfernt sind, damit die Schüler während der ersten Schuljahre daran gewöhnt werden, jeden Schriftzug deutlich hervortreten zu lassen. Linirte Schreibtafeln sind für diese Schuljahre zu empfehlen.

Die Kinder sind auch daran zu gewöhnen, ihre Tafeln im reinlichen Zustande zu erhalten und sich zur Reinigung eines Schwammes zu bedienen.

Es ist nicht zu dulden, daß Schüler unbrauchbar gewordene Schreibtafeln oder Splitter von solchen in der Schule benützen.

Note 6. Die Fertigung einer Probeschrift vor Beginn der Jahresprüfung hat keinen besonderen Werth; denn in der Regel zeigt dieselbe nicht die eigentliche gewöhnliche Schönschrift des Schülers, sie ist oft zu ängstlich angefertigt oder durch mehrmaliges Abschreiben gekünstelt.

Die Schönschreibübungen auch in den oberen Klassen haben nicht den Zweck, die Schüler zu Kalligraphen auszubilden, sondern denselben eine gefällige, gut leserliche und feste Handschrift anzugewöhnen. Alles Gekünstelte ist in der Volksschule zu vermeiden. Das sogen. Taktschreiben kann zur Abwechslung betrieben werden.

Note 7. Die Kinder sind anzuhalten, daß sie sich zu Hause durch aufmerksames Lesen auf ein zu dictirendes Lesestück vorbereiten. Soviel nur immer möglich ist

vor den Augen und Ohren der Schüler zu corrigiren. Correcturen, welche erst nach längerer Zwischenzeit vorgenommen werden, sind ganz werthlos und deßhalb unstatthaft

Ausnahmsweise können die Schüler auch damit beschäftigt werden, vorgezeigte, unrichtig geschriebene Wörter und Sätze selbst zu berichtigen.

Note 8. Fremdwörter, die im gewöhnlichen Leben gebraucht werden:

Actien, Actuar, Adoptiv-Kind, Adresse, Advokat, Annonce, anonym, Apotheke, Architekt, Arie, assecuriren, Assecuranz, Assessor, Attest, Auction, Autorität.

Bilançe, Banquier, Barometer, Bataillon, Billet, Brochüre, Bronce, Bureau, Büste.

Canape, Caserne, Caution, cediren, Centrum, Cession, Chaise, Chemie, Chirurg, Commis, Commissär, Commune, communiciren, Comtoir, Concurrenz, Confession, Conscription, Construction, Copie, Correspondenz, Convert, Credit, Cultur, Cur.

Debatten, Decan, Deputation, Detail, Differenz, Diöcese, Director, Dispense, Distanz, Distrikt, Document, Domäne, Dynastie.

Effecten, Epidemie, Epoche, Execution, Expedition, Experiment, Extract.

Façade, factisch, Faschine, fatal, Flanke, Flor, Fond, Fort, Fourage, franco, Friseur, Fronte, Funktion.

Garantie, Garnison, Generation, Gratulation, Gruppe.

Harmonie, Honorar, Horizont, Hotel, human, Humanität, Humor, Hypothek.

Immobilien, Individuum, Industrie, Injurie, Inserat, insolvent, Inspektor, Instanz, Instinct, Intelligenz, Interesse, Invalide, Inventar, Journal, Jubiläum, Juwel.

Katarrh, Kataster, Katechese, Katholik, Klerus, kolossal, komisch, Krisis, Kritik, Krystall.

Lawine, Lazareth, Lecture, legal, Legat, Legende, legitim, Lieutenant, Liqueur, Liquidation, Lithograph, Local, Logis, Luxus.

Magazin, Magnet, Major, majorenn, Makel, Manier, Manöver, Manufactur, Marine, Maschine, massiv, Materialien, Mechanik, Medaille, Medicin, Melodie, Meuble, Ministerium, minorenn, Missionär, Mobilien, Modell, modern, Moment, Monarch, Montur, Monument, Musik.

Nation, national, Nerven, neutral, Norm, Note, Notar, Notiz, notorisch.

Occident, Ocean, Oeconom, Oeconomie, officiell, Operation, Orcan, Ordonanz, Organ, Orient, Original, Ornat, Orthographie.

Parabel, Parapluie, Park, Parlament, Partie, Passagier, passiv, Patient, Patriot, Patrouille, Pause, Periode, Perpendikel, Perspective, Petition, Phantasie, Pietät, Port, Politik, Polizei, populär, Portion, Porto, Portrait, Postillon, Prämie, Präsent, Präsident, Praxis, pressant, Princip, privat, Proceß, Procession, Product, Profession, Profil, Profit, Project, Proportion, Prosa, Protestant, Protocoll, Provinz, provisorisch, Publicum, Puls.

Qualität, Quantität, Quantum, Quatember.

Rabatt, Race, Ration, rational, Recept, reclamiren Recrut, Recurs, Redacteur, Redaction, reell, Referent, Reform, Regiment, Region, Regreß, regulär, renoviren, Rente, repariren, Reparatur, Requisiten, Reserve, Residenz, Respekt, Restant, Resultat, Retour, Risico, Ritus, Route, Ruin, Rum.

Sacrament, Saline, Sanität, Scribent, Serviette, Shawl, Signal, Situation, Skizze, social, solvent, sortiren, Souverain, speciell, speculiren, spediren, Spediteur, Spedition, Spesen, Sphäre, Spiritus, Staffette, Station, Statue, Stenograph, steril, Student, studiren, Styl, Substanz, summarisch, superfein, Surrogat, Synagoge.

Tabelle, Talent, Tambour, Tapete, Teppich, Tapezirer, Tarif, Taxe, Technik, Telegraph, Temperatur, temporär, Tendenz, Termin, Terrain, Testament, Theater, Theorie, Thermometer, Tinctur, Tornister, total, Transport, Tubus, Tumult, Typhus.

Uniform, Universum, Universalerbe, Universität, Urne.

Vacanz, Vagabund, Vegetation, Vene, Ventil, Vesper, Veteran, Veterinär, Victualien, Violine, Visite, Vitriol, Vivat, Vocal, Volontair, votiren, Vulcan.

Zone.

Note 9. Erzählungen und Briefe, deren Inhalt den Kindern ferne steht oder in denselben Gefühle voraussetzt, die sie gemäß ihres Alters noch nicht haben können, sind verwerflich.

Note 10. Hiefür ist zu empfehlen der von Schullehrer Berwind zu Eltmann herausgegebene Leitfaden.

Note 11. Langsam, aber gründlich! Wer auf den ersten Stufen eilt, ist später zu vielen Wiederholungen genöthigt. Gewöhnung der Kinder an regelrechtes Sprechen beim Rechnen, was sehr häufig vernachlässigt wird, ist zu beachten.

Note 12. Besonders zu üben sind die Uebergänge von einer Zahlenreihe in die folgende. Es muß dabei jene Zahl, welche hiezu gezählt werden soll, immer zerlegt werden z. B. wieviel ist 8 + 7? zerlegen! 8 + 2 + 5 = 10 + 5 = 15 also 8 + 7 = 15.

Note 13. Es kommt noch immer in einzelnen Schulen vor, daß die Lehrer das Einmaleins ohne jegliche Erklärung auswendig lernen lassen. Dieses Verfahren ist ganz unzweckmäßig. Die Vermehrung und Theilung muß vor den Augen der Schüler anschaulich entwickelt werden an der Zählmaschine oder an sonstigen Dingen, die in genügender Anzahl vorhanden sind. Behandelt der Lehrer z. B. die Zahl 12, so müssen die Schüler dabei lernen, daß 2 × 6, 6 × 2, 3 × 4, 4 × 3 = 12 ist. Das durch die Anschauung Begriffene wird hierauf dem Gedächtnisse eingeprägt.

Note 14. Für das praktische Leben ist die Fertigkeit in der Behandlung sehr großer Zahlen selten nöthig.

Note 15. Bei der Behandlung der Brüche in der Schule ist das Hauptgewicht nicht darauf zu legen, daß mit vielen Decimalstellen und resp. sehr großen Zahlen und seltenen Nennern gerechnet werde; hiegegen mehr darauf hinzuwirken, daß dem Schüler mit im gewöhnlichen Leben vorkommenden Brüchen das Wesen der

Bruchrechnung zum klaren und bleibenden Verständnisse gebracht werde.

Note 16. Der Lehrer läßt vor den Augen der Schüler aus dem Meter das Quadratmeter, aus diesem das Quadratdecimeter und aus diesem wieder das Kubik-Decimeter entstehen. Der Rauminhalt des Kubik-Decimeters ist die Einheit für die Hohlmaße und heißt Liter. Das Gewicht eines Kubikdecimeters oder eines Liters destillirten Wassers ist die Gewichtseinheit und heißt Kilogramm oder Kilo.

Note 17. Diese Uebungen werden in manchen Schulen zu wenig mündlich betrieben. Bei dem Unterrichte sollen, wie oben bemerkt, die Münzen, Maße nnd Gewichte thunlichst vorgezeigt, oder es soll doch wenigstens durch Zeichnungen eine Anschauung ermöglicht werden. Das Kopfrechnen bricht dem verständigen Tafelrechnen jedesmal die Bahn und geht mit ihm Hand in Hand.

Wohl am Angemessensten werden die Schüler sogleich nach der Behandlung der ganzen Zahlen mit den Decimalbrüchen als einer bloßen Erweiterung des Zehner-Systems unter die Einheit herab bekannt gemacht, worauf man die 4 gewöhnlichen Operationen mit den Decimalbrüchen ausführen läßt. Hierauf können dann die gemeinen Brüche ziemlich kurz abgehandelt werden. Sollte übrigens einem Lehrer diese Art der Behandlung zu schwierig erscheinen, so ist für die Uebergangszeit auch nicht zu beanstanden, wenn der Unterricht zunächst mit den gemeinen Brüchen beginnt und hierauf erst die Decimalbrüche folgen läßt.

Note 18. Nicht in vielen künstlichen Tafelrechnungen, sondern in der Mannigfaltigkeit der Auflösung

liegt der nachhaltige Gewinn für das Leben; eine schwere Menge künstlicher Rechnungen macht die Schüler zaghaft; dagegen ermuntert eine mehrfache Lösung unvergleichlich. Das Beispiel soll in der Regel erst im Kopfe berechnet werden, wobei man statt schwieriger Brüche die nächsten einfachen, annähernden Brüche nimmt oder die Brüche unter Umständen vorläufig ganz wegläßt oder die Beispiele zunächst im Kopfe nur in s. g. runden Zahlen löst. Auf diese Weise kennt der Schüler wenigstens das annähernde Resultat im Voraus und hat damit eine gute Probe für die Richtigkeit der schriftlichen Lösung. — Bei solcher für das Leben nachhaltigen Behandlung des Rechnungsunterrichtes kann von eigenen Kopfrechnungsstunden keine Rede sein.

Note 19. Sehr gut wird es wenigstens für die nächste Zeit sein, wenn der Lehrer von den Schülern Tabellen zum Umsetzen der Preise für die alten Maße und Gewichte in die entsprechenden Preise für die neuen Maße und Gewichte anfertigen läßt z. B.

1 altes Loth = 1,75 neue, oder 4 alte Loth = 7 neue; kostet das alte Loth 1 kr., so kostet das Neuloth $^4/_7 = 0{,}57$ kr.
" " " " 2 kr. " " " " $1^1/_7 = 1{,}14$ kr.
" " " " 3 kr " " " " $1^5/_7 = 1{,}71$ kr.

Jüngere Schüler sind mit dem alten Maß- und Gewichtssystem nicht bekannt zu machen; der Lehrer spare dieses für die letzten Schuljahre auf. Je mehr die Schüler in den ersten Schuljahren mit dem neuen Systeme vertraut werden, desto leichter wird sich auch die Bevölkerung in die neuen Verhältnisse finden. Wenn nun auch nicht zu übersehen ist, daß der Stoff für den Rechnungs-Unterricht in den Volksschulen durch diese neuen Verhältnisse sich sehr erweitert, so wird doch auch hier eine

zweckmäßige Lehrmethode manche Uebergangs-Schwierigkeiten zu überwinden wissen.

Besonders zu empfehlende Hilfsmittel für den Rechnungsunterricht: „Johann Friedrich Heuner's Lehrgang des Rechnungsunterrichts"; — das im Verlage des Buchhändlers v. Zabuesnig in Landshut erschienene Modell zur Veranschaulichung des neuen Körpermaßes (Preis 1 fl. 30 kr.); „Aufgaben zum Ziffer-Rechnen mit Zugrundlegung des Decimalsystems" von Lehrer Karl Immel; Apparat zur Veranschaulichung des metrischen Systems von Lehrer Holl in Arzberg (Preis 2 fl 30 kr.); Wandtafeln über die neuen Maße und Gewichte im Verlage des Buchhändlers Zabuesnig (Preis 1 fl. 36 kr.)

Schreibweise für die metrischen Maße und Gewichte.

1) Für die Längenmaße:

Km. = Kilometer,

Hm. = Hektometer,

Dm. = Dekameter,

m. = Meter,

dm. = Decimeter,

cm. = Centimeter,

mm. = Millimeter.

2) Für die Flächenmaße:

□ Km. = Quadratkilometer,

□ Hm. = Quadrathektometer (Hektar),

Dm. = Quadratdekameter (Ar),
□

m. = Quadratmeter,
□

dm. = Quadratdecimeter,
□

cm. = Quadratcentimeter,
□

mm. = Quadratmillimeter.
□

3) Für die Körpermaße:

Km. = Cubikkilometer,
c

Hm. = Cubikhektometer,
c

Dm. = Cubikdekameter,
c

m. = Cubikmeter,
c

dm. = Cubikdecimeter,
c

cm. = Cubikcentimeter,
c

mm. = Cubikmillimeter.
c

4) Für die Hohlmaße:

KL. = Kiloliter,

HL. = Hektoliter,

DL. = Dekaliter,

L. = Liter,

dL. = Deciliter,
cL. = Centiliter,
mL. = Milliliter.

5) Für die Gewichte:

Kgr. = Kilogramm,
Hgr. = Hektogramm,
Dgr. = Dekagramm,
gr. = Gramm,
dgr. = Decigramm,
cgr. = Centigramm,
mgr. = Milligramm.

Note 20. Was hilft jeder Unterricht, wenn nur der kalte Verstand gebildet, nicht aber auch das Gemüth veredelt wird? Darum muß der Lehrer die sittliche Seite des Anschauungsunterrichtes gebührend berücksichtigen.

In den zwanglosen, gemüthlichen Unterredungen mit den Schülern ist dem Lehrer die schönste Gelegenheit geboten zu moralischen Bemerkungen.

Note 21. z. B. Angabe der Erzbisthümer, Bisthümer, des k. protest. Oberconsistoriums, der prot. Consistorien, Erwähnung der Staatsverfassung vom 26. Mai 1818 (unter Vorzeigung der Constitutionsmünze), der k. Staatsministerien, des Oberappellationsgerichtes, Handelsappellationsgerichts, der Kreisregierungen, Appellationsgerichte 2c.

Note 22. Bei dem Geographie-Unterrichte kommt es überhaupt nicht auf eine große Menge von Namen und Zahlen, sondern darauf an, daß die Schüler in das richtige Verständniß und den Gebrauch der Landkarten durch Anschauung eingeführt werden; — anzustreben ist eine gewisse Selbstständigkeit im Kartenlesen. Das Auffassen von Größen und Zahlenverhältnissen soll mehr durch Vergleichung als durch Auswendiglernen erreicht und die Zahlen dürfen nur in runden Summen angegeben werden.

Note 23. In manchen Schulen wissen die Kinder mehr aus der ältesten als aus der neuesten Geschichte anzugeben, während in der Volksschule gerade der neuern und neuesten Geschichte des Vaterlands das Hauptaugenmerk zuzuwenden ist.

Note 24. Wie manches der Landwirthschaft nützliches Thier wird noch immer von unvernünftigen Menschen verfolgt und getödtet!

Note 25. Ein für den Lehrer sehr empfehlenswerthes Hilfsbüchlein ist die „Naturlehre für den Unterricht in Elementarschulen von Dr. F. E. Crüger." Lehr-Apparate z. B. Barometer, Thermometer, Heber, Magnet, Compaß, Modelle der gebräuchlichsten Maschinen ꝛc.

Note 26. Während naturunkundige Menschen sich bei manchen Natur-Erscheinungen fürchten und sie oft als Vorboten großen Unglücks ansehen, findet der denkende Mensch darin, wie überall, Spuren der unendlichen Macht, Weisheit und Güte des Schöpfers. Dieses ist der sittliche Zweck der Naturlehre in der Volksschule.

Note 27. Zweckmäßig zeichnet der Lehrer diese Figuren mit Tusch auf Notenpapier, nimmt sie bei dem Unterrichte aus dem Schulkasten und hängt sie an einem passenden Orte auf.

Note 28. Aus Dreiecken und vielseitigen Figuren lassen sich Sterne, Häuser, Leichensteine zusammensetzen.

Note 29. Leitfaden für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern, München 1864 im k. Central-Schulbücherverlage.

Note 30. z. B.: „Kurz gefaßter Unterricht in der Landwirthschaft, ein Lesebuch für Fortbildungsschulen von Adam Müller, Generalsekretär des landwirthschaftl. Vereins, Mainz 1870." (Preis 36 kr.)

Disciplinar-Ordnung

für

die deutschen Schulen des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg.

I. Aufnahme in die Schule.

Die Eltern und Stellvertreter derselben haben neu eintretende Schüler rechtzeitig (vor dem Anfange des Schuljahres) unter Vorlage des Geburts-(Tauf-) und Impfzeugnisses bei der Ortsschulbehörde zur Aufnahme anzumelden.

Für Schüler, welche aus einem fremden Schulsprengel eintreten, sind auch die Schulzeugnisse resp. Ueberweisungsscheine vorzulegen.

Die Ortschulbehörden haben für diese Anmeldungen einen bestimmten Termin anzuberaumen und geeignet zu veröffentlichen.

Vor erlangter Schulreife, für welche das vollendete 6. Lebensjahr angenommen ist, soll in der Regel die Aufnahme in die Schule nicht gestattet werden. Ausnahmen können von der Ortsschulbehörde nur auf Grund eines die frühere Aufnahme begutachtenden, ärztlichen Zeugnisses bewilligt werden.

Die Aufnahme unter dem Schuljahre kann in der Regel nur dann gestattet werden, wenn dieselbe durch

eine Veränderung des Wohnortes von Seite der Eltern, der Stellvertreter der Eltern, der Dienstherrschaften und Gewerbsmeister veranlaßt ist, oder wenn Sonntagsschulpflichtige in einen ständigen Dienst oder in die Gewerbslehre neu eintreten, oder wenn aus anderen gewichtigen Gründen die Genehmigung der k. Lokalschulkommission, resp. der königl. Distrikts-Schulinspektion erwirkt wird. Dispensationen von einzelnen obligaten Lehrgegenständen sind in der Regel nicht statthaft; Ausnahmen, welche die Ortsschulbehörden zu gewähren haben, sind nur gestattet:

1) bezüglich der den freigemeindlichen Genossenschaften angehörigen Schuljugend ist von der Theilnahme am katholischen oder protest. Religions-Unterrichte Umgang zu nehmen (Regier.-Ausschr. vom 11. Nov. 1861, S. 1217);

2) bei dem Turn Unterrichte auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses über körperliche Unfähigkeit (Lehrordnung Litera A III. 4 g);

3) bei dem Unterrichte in weiblichen Handarbeiten, insoferne dieser Unterricht nachweislich in der eigenen Familie vollständig empfangen wird.

(Lehrordnung Lit. A. III. 4 i)

Gesuche um Dispensationen vom Besuche der Volksschule überhaupt (Unterweisung im Privatunterrichte) resp. um Entlassung vor der gesetzlichen Dauer der Schulpflichtigkeit sind in den unmittelbaren Städten von den Lokalschulcommissionen, in den übrigen Gemeinden von den Distriktsschulinspectionen im Benehmen mit den k. Bezirksämtern zu bescheiden und nur ausnahms-

weise bei dem Obwalten ganz besonderer Verhältnisse zu genehmigen, wobei jeder vor der gesetzlichen Zeit zu entlassende Schulpflichtige eine besondere Prüfung bei dem Schulkommissär resp. Distriktsschulinspektor zu bestehen hat.

(Regierungs-Ausschr. vom 10. Novbr. 1864 S. 1937).

Jeder Schulpflichtige gehört der Schule solange an, bis ihm der Entlaßschein ausgestellt ist.

Sämmtliche Schüler sind der unmittelbaren Aufsicht des königl. Lokalschulinspektors und der Lehrer unterworfen.

Schulpflichtige, welche nicht elterliche Pflege genießen, dürfen nur bei solchen Familien oder Personen in Wohnung und Kost gegeben werden, welche nach dem Urtheile der Ortsschulbehörde zur entsprechenden Erziehung und Ueberwachung der Schüler wohl geeignet sind Für jeden im Schulsprengel wohnenden Schulpflichtigen ist das vorgeschriebene Schulgeld zu bezahlen, insoferne keine Freischule besteht und das Schulgeld nicht aus andern Quellen ersetzt wird.

Ausgenommen sind diejenigen, welche eine andere, nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige, öffentliche Lehranstalt oder wegen Mangels einer Schule ihrer Confession am Wohnorte eine benachbarte, ihrer Confession angehörige, deutsche Schule besuchen, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer. Die Gemeindebehörde kann Unbemittelte ganz oder theilweise vom Schulgelde befreien.

Besuchen Kinder, welche in einer andern Gemeinde heimathberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld an diejenige Gemeinde, deren Schule sie wirk-

lich besuchen und zwar, wenn sie unvermögend sind, durch die Gemeinde oder Armenkasse ihrer Heimath zu bezahlen.

Das Werktagschulgeld beträgt vierteljährig 24 kr., das Sonntagsschulgeld vierteljährig 12 kr. Dasselbe kann, wenn nicht schon vor dem 1. Oktober 1862 ein höheres Schulgeld eingeführt war, nur auf Antrag der Gemeindebehörde mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden. Die Gemeinde-Verwaltungen haben die Schulgelder einzuheben.

II. Fleiß und Verhalten der Schulpflichtigen in der Schule und im Schulgebäude.

Alle Schüler müssen rechtzeitig mit sämmtlichen, für ihre Klasse vorgeschriebenen Lehrbüchern, auf deren reinliche Haltung nachdrucksam zu dringen ist, sowie mit den erforderlichen, sonstigen Lernmitteln (Schreibtafel, Schreibhefte, Federn, Griffel 2c.) versehen sein.

Die Schüler haben sich an jedem Schultage mit allem Nöthigen versehen, reinlich und anständig, in der rauhen Jahreszeit warm gekleidet zur festgesetzten Stunde vor Beginn des Unterrichts oder des Schul-Gottesdienstes in ihren Lehrzimmern oder in dem sonst bezeichneten Orte einzufinden und hier in geziemender Ruhe auf den angewiesenen Plätzen die Ankunft des Lehrers oder das Zeichen zum Kirchgange zu erwarten.

Behufs Anschaffung der Schulbedürfnisse armer Kinder ist die betreffende Armenpflege von der Schulbehörde geeignet zu ersuchen.

Der Lehrer hat strenge darauf zu sehen, daß die Kinder in der rauhen Jahreszeit beim Eintritte in das Schulzimmer die gegen die Kälte schützenden Krägen, Mäntel, Shawls, Halsverhüllungen ꝛc. in gehöriger Ordnung ablegen.

Andere Sachen als die für den Gottesdienst und die Schule nöthigen Bücher und Hefte ꝛc. in die Kirche und Schule mitzunehmen, ist untersagt. Dieses Verbot bezieht sich auch auf das Mitnehmen von Eßwaaren, die durch besondere Verhältnisse gebotenen Ausnahmen hängen von der Genehmigung des Lehrers resp. Lokalschulinspektors ab.

Jeder Schüler hat sich nach der erhaltenen Weisung des Lehrers zu Hause auf den Schulunterricht gehörig vorzubereiten und seine Hausaufgaben fleißig zu bearbeiten. Die Lehrer sind jedoch verpflichtet, jede Ueberanstrengung des kindlichen Geistes, insbesondere die Ueberhäufung der Kinder mit häuslichen Arbeiten sorgfältig zu vermeiden.

Von der häuslichen Erziehung hat die Schule zwar mit vollem Rechte die entsprechende, allgemeine Aufsicht über die Kinder bei der Fertigung der Hausaufgaben, nicht aber eine Nachhilfe im Unterrichte selbst zu beanspruchen.

Jeder Schüler ist zum regelmäßigen und ununterbrochenen Besuche der Lehrstunden verpflichtet, von welchem in der Regel nur Krankheit als ein giltiger Entschuldigungsgrund entbinden kann. Wird ein Schüler

durch Krankheit vom Schulbesuche abgehalten, so muß noch im Laufe des ersten Schultages dem Lehrer oder Schulinspektor hievon Anzeige gemacht werden. Bei dem Wiedererscheinen im Unterrichte hat der Schüler dem Lehrer oder Schulinspektor, welchen unbenommen ist, sich während der Dauer der Krankheit vom Sachverhalte durch persönliche Nachsicht zu überzeugen, — auf Verlangen ein von seinen Eltern (deren Stellvertretern), nach Umständen auch vom Arzte ausgestelltes Zeugniß über die Ursache und Dauer der Krankheit zu übergeben.

Ein während des Unterrichts erkrankender Schüler darf — (dringende Fälle ausgenommen) — sich nicht ohne Erlaubniß des Lehrers oder Schulinspectors entfernen.

Kinder, welche eine ansteckende Krankheit gehabt haben, dürfen nicht früher in die Schule gelassen werden, als bis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses der Nachweis geliefert ist, daß die Aufnahme ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne.

Bei dem Ausbruche von ansteckenden Kinderkrankheiten haben die Lehrer und Schulinspectoren auf den Gesundheitszustand der ihrer Erziehung anvertrauten Schulkinder sorgfältig zu achten und gegebenen Falls die nöthigen Vorkehrungen zu treffen resp. bei der Distrikts-Polizeibehörde und dem k. Bezirksarzte zu beantragen.

Gegen Schulversäumnisse wegen simulirter Krankheit ist nach den allgemeinen, unten benannten Vorschriften einzuschreiten.

Abgesehen von Krankheitsfällen kann einem Schulpflichtigen nur aus ganz besonders erheblichen

Gründen, welche als strenge Ausnahmen zu behandeln sind, der Schulbesuch für eine oder mehrere Lehrstunden von dem Schulinspektor nachgesehen werden. Die Schulvorstände sind dafür dienstverantwortlich, daß diese Dispensationen nur in seltenen, wirklichen Nothfällen ertheilt werden. Entschuldigungen durch einen Mitschüler sind in der Regel unzulässig. — Der betreffende Schüler resp. dessen Angehörige haben thunlichst selbst sich um Dispense zu bewerben.

Jeder Schüler, welcher aus eigener Schuld einen Schultag oder auch nur eine Schulstunde ohne genügende Gründe versäumt, zu spät zur Schule kommt oder während der Zeit des Unterrichts ohne Erlaubniß sich aus der Schule entfernt, ist mit entsprechender Schulstrafe zu ahnden; Schüler, welche ohne Wissen und Willen der Eltern oder deren Stellvertreter von der Schule hinwegbleiben („hinter die Schule gehen") sind empfindlich zu züchtigen.

Die königlich allerhöchste Verordnung über die Behandlung der Versäumnisse des Besuchs der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes vom 28. Juni 1862, (Kreisamtsbl. 1862, S. 1247), dann die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften vom 6. August 1862, 1. März, 9. April und 28. Juli 1863 (Kreisamtsblatt 1862, S. 1519, J. 1863 S. 379, 606, 1232), auf welche hier ihrem ganzen Umfange nach Bezug genommen wird, sind von den Lehrern und Schulbehörden mit pflichtgemäßer Strenge zu vollziehen, da ein geregelter Schulbesuch die unerläßliche Grundbedingung des Erfolges des Schulunterrichtes ist.

Besonders wird hier hervorgehoben:

Gegen Sonn- und Feiertagsschulpflichtige, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntags- und

Feiertagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen, kann (außer den Schulstrafen) polizeiliche Verwarnung und im Wiederholungsfalle strafpolizeiliche Einschreitung veranlaßt werden. — (Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuchs.)

Unbeschadet der Strafeinschreitungen kann die unverzügliche Vorführung der Schulpflichtigen in die Schule durch die Polizeidiener von Seite der Lokal-Polizeibehörde verfügt werden, an welche sich deßhalb die Lehrer und Schulinspektoren zu wenden haben. —

Nur durch eine derartige, schleunige Vorführung wird für den geordneten ununterbrochenen Schulunterricht unmittelbar und ohne Zeitverlust gesorgt.

Es ist deßhalb als zweckmäßig zu empfehlen, daß die Lokalschulinspectionen mit den Ortspolizeibehörden in dieser Hinsicht eine allgemeine Verabredung über das möglichst rasche Verfahren treffen, um im vorkommenden Falle ohne Verzug das Nöthige ausführen zu können.

Schüler, welche sich zum Unterrichte in nicht obligaten Lehrgegenständen z. B Zeichnen, am Beginne des Schuljahres gemeldet haben, müssen denselben ebenso pünktlich wie die übrigen Lehrstunden bei Vermeidung entsprechender Schulstrafen besuchen. Ein Austritt unter dem Schuljahre ist ohne Genehmigung des Schulinspectors nicht statthaft.

Alle Schüler haben sowohl beim Erscheinen im Schulhause als bei dem Entfernen aus demselben nach beendigtem Unterrichte ein ruhiges, sittsames und bescheidenes Verhalten zu beobachten und dürfen weder vor dem Schulhause noch auf den Stiegen und Gängen länger, als nothwendig ist, verweilen. Während der

Unterrichtszeit haben alle Schüler auf den ihnen angewiesenen Plätzen ruhig zu verweilen, alles Schwätzen, Tändeln, Einsagen, Abschreiben von Mitschülern zu vermeiden und aufmerksam dem Unterrichte zu folgen.

Während der Lehrstunden und außer den Unterrichts-Pausen (Lehrordnung A. II. 3) dürfen die schulpflichtigen Kinder nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Lehrers oder Schulinspektors und dann in der Regel nur einzeln das Lehrzimmer verlassen.

Ebensowenig darf während der Unterrichtszeit ein Schulpflichtiger aus dem Schulzimmer von Eltern, Anverwandten oder sonst Jemandem ohne Genehmigung des Lehrers oder Schulinspektors gerufen werden.

Den Lehrern ist strenge untersagt, schulpflichtige Kinder zu häuslichen oder sonstigen Arbeiten während der Schulzeit zu verwenden.

Schulkindern, welche mit Holzschuhen versehen in die Schule kommen, ist nicht zu verwehren, ihre Schuhe in das Schulzimmer mitzunehmen und in die Schulbänke an den Plätzen, welche sie daselbst einzunehmen haben, zu bringen; dieselben dürfen während des Sitzens und in allen Fällen, in denen sie längere Zeit stehen müssen z. B. bei längerer Beschäftigung an der Schultafel, die Holzschuhe an den Füßen haben und sie bei großer Durchnässung in kalter Jahreszeit zum Trocknen und Wärmen in die Nähe des Ofens bringen; dagegen haben sie bei dem Eintritte in das Lehrzimmer, bei dem Hin- und Hergehen und bei dem Hinausgehen aus demselben während des Unterrichts die Holzschuhe abzuziehen und ruhig an den geeigneten Platz zu bringen oder hinauszunehmen.

Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Schullocalitäten oder ihrer Einrichtung zieht angemessene Strafe und die Verpflichtung zum Schadensersatze nach sich. Mit besonderer Strenge ist darauf zu sehen, daß die Schulabtritte in reinlichem Zustande gehalten werden.

III. Verhalten der Schüler gegen den Schulinspektor und die Lehrer.

Gehorsam und Achtung gegen Schulinspektor und Lehrer und deren Anordnungen ist die erste Pflicht des Schülers. Unarten, Ungehorsam, Widersetzlichkeit gegen Schulinspector und Lehrer, Beleidigungen, absichtliches Unterlassen der üblichen Achtungsbezeigungen gehören zu den schweren Vergehen eines Schülers und sind daher nach Umständen auch mit empfindlichen Schulstrafen zu ahnden.

IV. Religiosität und Sittlichkeit.

Die Schüler sind verpflichtet, den ortsüblichen Schulgottesdiensten mit der gebührenden Andacht und Ehrfurcht an den ihnen angewiesenen Plätzen beizuwohnen und müssen diejenigen, welche bereits im Lesen genügend unterrichtet sind, mit einem Gebetbuche oder dem vorgeschriebenen Gesangbuche versehen sein.

Jede Unehrerbietigkeit in der Kirche oder bei religiösen Handlungen hat strenge Beahndung zur Folge. Versäumnisse des ortsüblichen Schulgottesdienstes ohne

genügende Entschuldigungsgründe sind mit Schulstrafen zu belegen.

Die Versäumung des öffentlichen Religionsunterrichtes (der Christenlehre) von Seite der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen aus eigener Schuld ist gleich strafbar, wie die Versäumung der Sonn- und Feiertagsschule (Art. 107 des P.-St.-G.-B.).

Während der ortsüblichen Schulgottesdienste hat der Lehrer über seine Schüler die gehörige Aufsicht zu führen. Sind bei einer Schule mehrere Lehrer bedienstet, so hat wenigstens einer derselben über sämmtliche Schulpflichtige diese Aufsicht zu führen.

Während der Wintermonate (November, December, Januar und Februar) sind die schulpflichtigen Kinder bis zum Alter von 10 Jahren incl. von Schulaufsichtswegen nicht zum Besuche des Frühgottesdienstes an Werktagen (gegen den Willen ihrer Eltern oder nächsten Angehörigen) anzuhalten. Außerdem sind, so oft strenge Kälte eintritt, auch die älteren, schulpflichtigen Kinder vom Besuche des Gottesdienstes an Werktagen frei zu lassen. Die normale Schulzeit darf durch den Besuch des Gottesdienstes und religiöse Handlungen nicht beeinträchtigt werden (Lehrordnung litera A. Z. II. 9).

Schulpflichtige, welche durch Reden oder Handlungen eine irreligiöse oder unlautere Gesinnung kundgeben, haben (insbesondere wenn sie hiedurch die Religiösität und Sittlichkeit ihrer Mitschüler gefährden) die strengsten Schulstrafen zu gewärtigen. — Den Schulpflichtigen ist verboten, Bücher aus Leihbibliotheken zu entlehnen oder zu lesen. Die Lectüre der Schüler steht unter der Aufsicht der Lehrer und Schulinspectoren.

Der Umgang mit Personen, welche Religion und Sittlichkeit in Gefahr bringen oder sonst von verderblichem Einflusse auf die Jugend sind, ist nach fruchtloser Warnung nachdrucksam zu bestrafen.

V. Aeußere Verhältnisse der Schulpflichtigen.

Alle Schulpflichtigen sollen sich bei jeder Gelegenheit durch anständiges, wohlgesittetes und bescheidenes Betragen hervorthun, insbesondere sollen sie die üblichen Achtungsbezeigungen gegen Jeden, dem solche in Ansehung seiner Person, seines Amtes und Standes gebühren, niemals unterlassen. Verletzungen des Anstandes und der Höflichkeit sind angemessen zu rügen.

Auch unter sich haben die Schulpflichtigen alles Unanständige, Rohe und Beleidigende in Rede und Handlungen zu vermeiden.

Wer sich auf der Straße Lärmen, Raufen, Stein-, Schneeballenwerfen u. dergl. zu Schulden kommen läßt, ist geeignet zu bestrafen. Der Beleidigte darf sich nicht selbst Recht nehmen, sondern hat seine Beschwerde bei den Vorgesetzten anzubringen. Die Schulpflichtigen sollen einfach und r e i n l i c h gekleidet sein. Das Tragen von Augengläsern ist selbstverständlich nur dann zu gestatten, wenn ein Bedürfniß durch ein ärztliches Zeugniß nachgewiesen wird. Verboten ist den Schulpflichtigen das Tabakrauchen, Schnupfen, Tragen von Spazierstöcken, das Spiel um Geld und Geldeswerth, der Besuch von Wirths-, Wein-, Bier- und Kaffeehäusern, Conditor-Läden, der öffentlichen Gärten, Keller, Kegelbahnen, Schießplätze, Tanzplätze und der Bälle, das Zusammen-

kommen in der eigenen oder in fremden Wohnungen zum Trinken oder anderen unerlaubten Zwecken. Die Uebertretung dieser Verbote ist strenge zu bestrafen. Nur in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter ist es Schulpflichtigen ausnahmsweise gestattet, anständige Vergnügungsplätze, welche von den Ortsbehörden namentlich bezeichnet werden können, dann bei weiteren Spaziergängen auch anständige Gasthäuser auf umliegenden Ortschaften unter denselben Voraussetzungen zu besuchen. Von dieser Erlaubniß darf jedoch nicht zu häufig Gebrauch gemacht werden und kann im Falle eines wahrnehmbaren Mißbrauchs die Localschulinspektion dieselbe einzelnen Schulpflichtigen auf bestimmte Zeit oder ganz entziehen.

Die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen ist den Schulpflichtigen unter keinen Umständen, selbst nicht unter gehöriger Aufsicht ihrer Angehörigen erlaubt. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen, den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen (selbst unter Aufsicht) gestatten, sind nach Art. 99 Abs 1 des Polizeistrafgesetzbuchs strafbar. Sonn- und Feiertagsschulpflichtige stehen in dieser Hinsicht gleich den Werktagsschulpflichtigen unter der Disciplin der Schulbehörden, gegen Werktagsschulpflichtige sind aber nur Schulstrafen zulässig; gegen Sonn- und Feiertagsschüler kann (außer den Schulstrafen) alsdann auch strafgerichtliche Einschreitung beantragt werden, wenn dieselben gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen und die Schulbehörden glauben, daß bei diesen

Schulpflichtigen andere als Polizeistrafen nicht ausreichen.

Findet der erwähnte Besuch **nicht** gegen ein bestimmtes Verbot der Eltern ꝛc. ꝛc., sondern nur heimlich und ohne Vorwissen der Eltern ꝛc. ꝛc. statt, so kann nur mit Schulstrafen eingeschritten werden (P.-St.-G.-B. Art. 99 Abs. 2).

Durch die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches ist überhaupt die **Disciplinargewalt der Schulbehörden in keiner Weise beschränkt**; die nach Umständen gebotene, disciplinaere Einschreitung gegen Schüler ist durch die Einleitung strafgerichtlicher Verfolgung oder durch die von den Gerichten ausgesprochene Strafe **nicht** ausgeschlossen.

Schulpflichtigen Jünglingen und Mädchen ist die Bedienung der Gäste in Wirthshäusern und auf Tanzplätzen disciplinaer verboten. Ausnahmen dürfen von den Localschulinspektionen nur bezüglich der Kinder von Wirthsfamilien unter wohlzubemessenden Cautelen gestattet werden. Alle besonderen Zusammenkünfte von Schulpflichtigen zu Turn-, Schwimm-, Tanzübungen ꝛc. ꝛc. sind ohne Vorwissen und Genehmigung des Schulinspectors verboten, das Baden ist nur an den polizeilich erlaubten und überdieß von der Ortsschulbehörde gutgeheißenen Plätzen gestattet. Der Besuch des Theaters, theatralischer Vorstellungen, der Produktionen englischer Reiter und Schaukünstler ꝛc. ꝛc. setzt ebenfalls besondere Genehmigung des Schulinspectors voraus

Einer Polizeistrafe unterliegt, wer zur Hut (Weide) schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet (P.-St.-G.-B. Art. 224).

Schulpflichtige dürfen sich bei strafgerichtlichen und polizeilichen Verhandlungen, sowie an Vereinen und Versammlungen, welche öffentliche Angelegenheiten betreffen, nicht betheiligen.

Die Vornahme aller Sammlungen in Schulen ohne Rücksicht auf den Sammlungszweck ist unbedingt untersagt, insoferne vom k. Staatsministerium des Innern f. K. u. Schul-Ang. nicht specielle Bewilligungen ertheilt werden.

Das müßige Umherschlendern auf den Straßen und an öffentlichen Orten ist den Schulpflichtigen zu jeder Zeit, besonders aber am späten Abend und bei Nacht strengstens verboten. Wer ohne dringenden Grund 1/4 Stunde nach Sonnenuntergang ohne gehörige Aufsicht außer seiner Wohnung getroffen wird, ist zu bestrafen. Kein Schulpflichtiger darf einen Hausschlüssel führen. Die Veräußerung oder Verpfändung von Büchern, Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen ohne Genehmigung der Eltern (oder deren Stellvertreter), Schulden machen, Betteln, Entwendungen, Baumfrevel, Thierquälerei und andere Uebertretungen, welche durch das Polizeistrafgesetzbuch verpönt sind, sollen auch disciplinaer mit empfindlicher Strafe geahndet werden.

Bei jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche binnen Jahresfrist dreimal wegen Landstreicherei oder Bettels aufgegriffen sind, kann nach Art. 90 des Polizei-Strafgesetzbuches durch das Polizeigericht die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste, jugendliche Personen (auf Staatskosten) angeordnet werden. Die Lehrer und Schulbehörden haben im Benehmen mit den Lokalpolizeibehörden dahin zu wirken, daß diese wohlthätige, gesetzliche Bestimmung überall

zum Vollzuge gelange und gewissenlosen Eltern, welche ihre Kinder ungeachtet ernstlicher Verwarnung der Verwahrlosung preisgeben, diese Kinder abgenommen und in den hiefür bestimmten Staatsanstalten zu sittlichen, brauchbaren Menschen erzogen werden.

Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, die Lokalschulinspektionen und die Lehrer in der Aufrechthaltung der Schulzucht kräftig zu unterstützen, denselben die verlangten Mittheilungen über den häuslichen Fleiß, Umgang und die Lebensordnung ihrer Angehörigen rechtzeitig und ohne Rückhalt zu machen; sie sollen auch nicht unterlassen, von Zeit zu Zeit bei dem Lehrer oder Schul-Inspektor nach dem Fleiße, Fortgange und Betragen der Ihrigen sich zu erkundigen und sollen die ihnen hierüber von Seite der Schule zukommenden Mittheilungen gewissenhaft beachten.

Die Lehrer haben die Bücher über die Censuren der Schüler nach den bestehenden Vorschriften vom 20. November 1820 (Kreisamtsblatt 1820 S. 4003) zu führen, bei der Notenfestsetzung aber die durch Ausschreiben vom 2. November 1869 (Kr.-A.-Bl. J. 1869 S. 1811) festgesetzte Notenscala zu beachten. Die Local- und Distriktsschulinspektionen haben die richtige Führung dieser Censurbücher zu überwachen.

Jeden Monat, insoferne es die Frequenz der Schule zuläßt, mindestens aber alle zwei Monate hat der Lehrer in ein von den Schülern zu führendes und ihren Eltern (oder deren Stellvertretern) zur Einsicht vorzulegendes Notenbüchlein kurze Vormerkungen über Fleiß, Verhalten und Fortgang der Schüler einzutragen.

VI. Schulstrafen.

Zur Aufrechthaltung der Schulzucht sind folgende Schulstrafen anwendbar:

1) Mahnungen, Warnungen, Strafandrohungen, Verweise (unter vier Augen, oder vor den Mitschülern),

2) geringe Noten, welche den Eltern und deren Stellvertretern zur Kenntniß gebracht werden,

3) Stehen in oder außer der Schulbank, Knieen außer der Bank — (es ist ganz unstatthaft, Kinder auf ein Stück Holz u. dergl. knieen zu lassen), — zeitweise Versetzung auf eine eigene Strafbank (die Bezeichnung dieser Bank mit Ausdrücken, welche zum Gespötte der Mitschüler der Bestraften dienen könnten, ist untersagt),

4) Hausarrest mit pädagogisch wohl zu bemessenden Strafarbeiten an schulfreien Tagen, insoferne eine wirksame Unterstützung der Schulzucht vom Elternhause zu erwarten ist,

5) Schularrest mit angemessenen Strafarbeiten, hauptsächlich zur Nachholung versäumter Arbeiten; — bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse muß die Anwendbarkeit dieses Strafmittels im Einzelnen dem Ermessen der Lehrer und Schulinspectoren anheim gestellt werden.

Ein im Schularreste befindlicher Schulpflichtiger darf niemals ohne Aufsicht eines Lehrers und ohne Beschäftigung gelassen werden, — die nothwendige Nahrung während der Mittagszeit ist demselben nicht zu entziehen, seine Angehörigen sind von der Verhängung des Arrestes

sofort in Kenntniß zu setzen, auf die späten Abend- oder Nachtstunden darf der Schularrest nicht ausgedehnt werden, zur rauhen Jahreszeit muß das zum Schularrest benützte Local geheizt werden. (Durch gewaltsame Befreiung eines im Schularreste befindlichen Schülers wird das Vergehen der Befreiung eines Gefangenen begangen, oberstgerichtliches Erkenntniß vom 2. September 1864. Cultusministerialblatt 1864 S. 172.)

6) Körperliche Züchtigung.

Die Volksschule, welche sittlich verdorbene Schüler nicht wie die höheren Unterrichtsanstalten von sich entfernen kann, vermag dieses regelmäßig äußerste Strafmittel für gröbere Vergehen, welchen Bosheit des Herzens und Verderbtheit des Willens zu Grunde liegt, sowie für anhaltende, durch Anwendung anderer Mittel nicht gebesserte Faulheit und Rohheit der Sitten, insbesondere aber für die Verführung der Mitschüler nicht zu entbehren; die körperliche Züchtigung ist jedoch mit aller Vorsicht anzuwenden.

Für gewöhnliche Vorfälle ist die obenerwähnte Strafscala einzuhalten, ausnahmsweise kann jedoch bei erheblichen Straffällen vor Erschöpfung dieser Strafscala zur körperlichen Züchtigung nach sorgfältiger Erwägung der persönlichen Verhältnisse des Straffälligen geschritten werden.

Ergibt sich nach dem gewissenhaften Ermessen des Lehrers das Bedenken, ob ein Schüler leidend oder schwächlich sei, so ist die vorgängige Einholung des Rathes eines Arztes nicht zu umgehen.

Die körperliche Züchtigung soll (abgesehen von leichteren Straffällen) in der Regel nicht während des Unterrichts, sondern erst nach Schluß der Schulzeit vollzogen werden, jedoch gewöhnlich noch in Anwesenheit (vor den Augen) der Mitschüler und bei Bestrafung schwererer Vergehen auch in Gegenwart des Schulinspektors. Ein Gebot, anwesend zu sein, wird für die Lokalschulinspektoren im Allgemeinen nicht gegeben, vielmehr ihrem Ermessen die Präsenzleistung anheimgestellt. Nur in Ausnahmsfällen, in welchen der Lokalschulinspektor die Vornahme einer empfindlichen Züchtigung aus besonderen Gründen nach Entfernung der Mitschüler anordnet, ist er zur Anwesenheit verpflichtet.

Eine Vornahme der Züchtigung im Geheimen (ohne Gegenwart der Schüler oder des Inspektors) ist dem Lehrer untersagt.

In der Regel soll die körperliche Züchtigung durch Austheilung weniger Streiche (bis zur Zahl von sechs) auf die flache Hand mittelst einer Ruthe (eines mäßigen Bündels von Birkenreisern) vollzogen werden; für schwerere Vergehen ist jedoch die Züchtigung auf das Hintertheil bis zu sechs Streichen nicht ausgeschlossen, welche bei den Knaben in der Vorbereitungs-, ersten und zweiten Klasse der Werktagsschule mit der Birkenruthe, bei größern Knaben auch mit einem kleinen, elastischen Rohre ertheilt wird.

Diese Strafe darf nur im Schulhause und in der Regel nur durch den Lehrer vollzogen werden. Dem Lehrer ist jedoch unbenommen, wenn eine Züchtigung eines Sonn- und Feiertagsschülers nothwendig wird, bei dem Schulvorstande zu beantragen, daß hiemit der Schul-

diener (oder in Ermanglung eines solchen ein Gemeindediener) beauftragt werde.

Bei Mädchen ist die Züchtigung auf das Hintertheil in der Regel durch die Strafe der Ruthenstreiche auf die Hand in Verbindung mit Schularrest zu ersetzen.

Nur ausnahmsweise in besonders schweren Straffällen ist die ersterwähnte Art der körperlichen Züchtigung auch bei Mädchen anzuwenden, jedoch nur durch eine Frauensperson und niemals in der Gegenwart von Schulpflichtigen des männlichen Geschlechts.

Zur Anwendung der Strafe der körperlicheu Züchtigung ist die vorgängige Zustimmung des Lokalschul-Inspectors ausnahmslos bei Bestrafung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen, dann bei Bestrafung der Werktags-Schulpflichtigen im Zweifel darüber, ob die körperliche Züchtigung ohne Nachtheil für die Gesundheit vollzogen werden könne, sowie in allen Fällen der Beahndung gröberer Verfehlungen durch empfindlichere Strafen erforderlich. In allen leichtern Fällen der körperlichen Züchtigung (bei 1—4 Ruthenhieben auf die Hand) der Werktagsschulpflichtigen genügt die Vormerkung im Censurbuche und nachträgliche Anzeige an den Schulinspektor.

Züchtigungen durch Ohrfeigen, Schlagen und Stoßen auf den Kopf, Ziehen an den Ohren u. Haaren, Niederstoßen u. dgl. sind den Lehrern strenge untersagt. Bei jeder Straffestsetzung ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schuldige ein offenes, reuiges Bekenntniß seiner Verschuldung abgelegt oder sich durch Leugnen und Lügen durchzuhelfen gesucht hat.

Vorher gegangene Warnungen oder die Wiederholung von Uebertretungen gleicher Art, insbesondere nach deßhalb bereits erlittener Strafe erhöhen die Strafbarkeit und können selbst bei mindergroßen Vergehen endlich zu strengen Strafen führen.

Von der erfolgten Anwendung der unter Ziff. 4—6 bezeichneten Strafarten sind die Eltern (und deren Stellvertreter) speziell zu benachrichtigen.

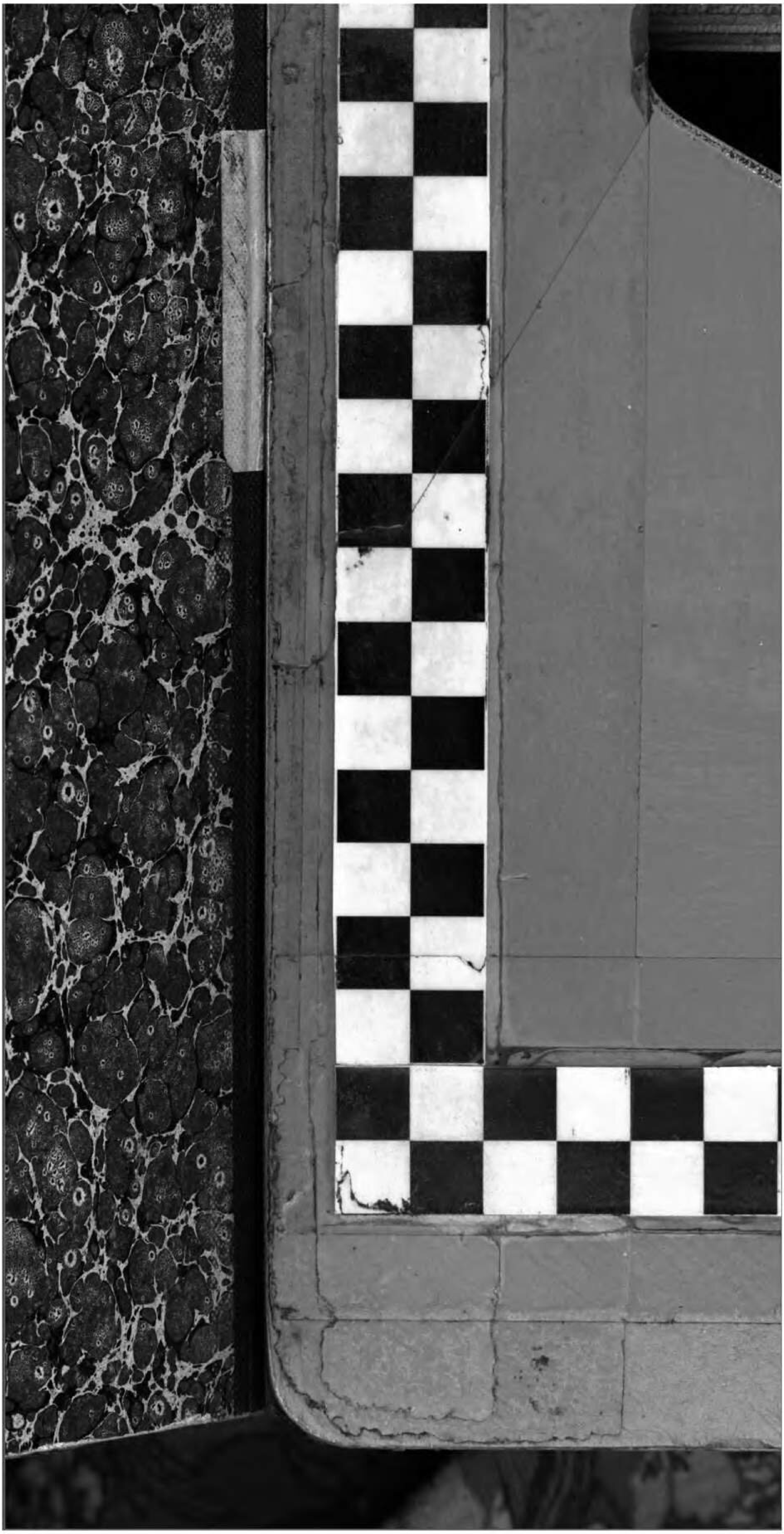
Förmliche Berufungen gegen Verfügungen von Schulstrafen sind unzulässig, jedoch behält die k. Regierung ihr Schulaufsichtsrecht auch in dieser Beziehung bevor und gewärtigt, daß auch die ihr untergeordneten Distrikts- und Lokalschulbehörden jeder Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes pflichtgemäß entgegentreten werden.

VII. Schlußbestimmung.

Am Anfange des Schuljahres hat der Schulinspektor den Schulpflichtigen diese Satzungen, soweit sich deren Inhalt auf ihr Verhalten bezieht, mit der entsprechenden Aufforderung zum Fleiße und Wohlverhalten bekannt zu geben, überdieß bleibt dem Ermessen der Lokalschulinspektionen anheimgestellt, diese Satzungen auch den Eltern der schulpflichtigen Kinder und deren Stellvertretern in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Form allgemein bekannt zu geben und aus besonderer Veranlassung auch Eltern (und deren Stellvertreter) speziell auf ihre hierin enthaltenen Pflichten aufmerksam zu machen und zur Erfüllung derselben aufzufordern.

Diesen Satzungen bleiben die Schulpflichtigen, namentlich was deren sittliches Betragen anlangt, auch während der Ferien unterworfen.

Ueberall, wo in diesen Vorschriften der Ausdruck: „Lehrer“ und „Schüler“ ohne Einschränkung gebraucht wird, bezieht sich derselbe selbstverständlich auch auf Lehrerinnen und Schülerinnen.



Lehr- und Disciplinar-Ordnung für die deutschen Schulen des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg

Würzburg 1871